

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 21. Jan. 1850.

Bericht der Schul-Deputation.

Der §. 74 des Gesetzes, die Deputationen betreffend, legt der Deputation die Verpflichtung auf, im Anfange jedes Jahres dem Senate und der Bürgerschaft über den Stand des Schulwesens im Bremischen Staate Bericht zu erstatten, und verbindet damit die Auflage, in den ersten drei Monaten des Jahres 1850 über die weitere Organisation des Schulwesens und über die für die Verwaltung des Schulfonds etwa neu zu treffenden Einrichtungen zu berichten.

Was den ersten Theil dieses Auftrags „die Angabe des gegenwärtigen Standes des Schulwesens im Bremischen Staate“ betrifft, so glaubt die Deputation sich für jetzt auf den Bericht der im vorletzten Jahre niedergesetzten Commission der Bürgerschaft — Vergl. Verhandlungen der Bürgerschaft vom 4. April 1849, p. 103 sq. — beziehen zu können, welcher, da seitdem keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, ein ziemlich genaues Bild unseres gegenwärtig bestehenden Schulwesens in allgemeinen Umrissen enthält.

Ueber den dritten Theil des Commissorii „wegen der zu treffenden Einrichtungen für die Verwaltung des Schulfonds“ muß sich die Deputation ihre Anträge noch vorbehalten, da dieser Gegenstand augenscheinlich mit der künftigen Organisation des ganzen Schulwesens in genauer Verbindung steht, und sich daher noch nicht klar übersehen läßt, wie jene Verwaltung künftig auf die zweckmäßigste Weise geordnet werden könne.

Den wichtigen zweiten Theil des Commissorii „die weitere Organisation des Schulwesens betreffend“ hat aber die Deputation einer sorgfältigen Erwägung unterzogen, und da ihr das Volksschulwesen vorzugsweise einer umfassenden verbesserten Organisation zu bedürfen schien; so hat sie darauf zunächst ihr Augenmerk gerichtet.

Aus den stattgehabten Verhandlungen sind nun die nachstehenden

„Vorschläge über die künftige Organisation des Volksschulwesens“ hervorgegangen, welche die Deputation unter Hinzufügung der für dieselben sprechenden Motive zu geneigter Prüfung hier vorzulegen sich beehrt.

Bei der Schwierigkeit, die ihr gestellte Aufgabe auf eine befriedigende Weise zu lösen, wird sie eine nachsichtsvolle Beurtheilung ihrer Arbeit in Anspruch nehmen dürfen.

Die Vorschläge enthalten nur die Grundzüge der künftigen Organisation des Volksschulwesens. Werden sie vom Senate und der Bürgerschaft gebilligt und die darauf basirten Anträge genehmigt; so wird die Deputation nicht verfehlen, über Art und Weise der Ausführung derselben ferner zu berichten, auch die desfalls etwa erforderlichen genaueren Anschläge der Kosten der neuen Einrichtungen vorzulegen.

A. Vorschläge.

a. Die Volksschulen im Allgemeinen betreffend.

1) Die Schulpflichtigkeit erstreckt sich in allen Volksschulen, wie bisher, vom sechsten bis zum vierzehnten Jahre, letzteres einschließlic; doch kann nach vollendetem zwölften Jahre in Ansehung des Schulbesuchs eine Dispensation für einzelne Stunden oder Tage von der Behörde ertheilt werden.

2) Der Elementar-Unterricht, der bisher zum Theil in besonderen Elementarschulen erteilt wurde, wird mit den Volksschulen in Verbindung gebracht, denen zu solchem Zwecke besondere Elementarclassen hinzugefügt werden.

3) Das Maximum der Zahl der Schüler einer Classe wird auf 50 bis 60 festgesetzt und richtet sich die Zahl der Classen einer Schule nach der der vorhandenen Schüler, so jedoch, daß die Zahl von acht Classen in der Regel nicht überschritten wird.

4) Die Aufnahme der Schüler erfolgt regelmäßig halbjährlich, um Oftern und Michaelis, und ist nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen im Laufe des Semesters mit Genehmigung der Behörde zuzulassen.

5) In Hinsicht der Größe der Schullocale wird angenommen, daß bei neu zu erbauenden Schulen, die Zimmer der oberen Classen einen Flächeninhalt von 8 □ Fuß für den Schüler, somit für 60 Schüler etwa 480 □ Fuß, die der Elementarclassen 6 □ Fuß für den Schüler, oder etwa 360 □ Fuß, bei einer Höhe von 13 bis 14 Fuß für alle Classenzimmer, enthalten müssen. Auch bei den vorhandenen Schulen wird die hier angegebene Größe der Schulzimmer in der Regel maßgebend sein, doch kann von der normalen Höhe von 13 bis 14 Fuß abgesehen werden, wenn solche nur nicht unter 10 Fuß beträgt.

6) Die Zahl der Lehrer an einer Schule richtet sich nach der Zahl der Classen. Bei den Schulen von zwei, drei und vier Classen kann eine der Lehrstellen durch einen Gehülfslehrer, bei den Schulen von fünf Classen und darüber können zwei Lehrstellen durch Gehülfslehrer versehen werden. — Diese Gehülfslehrer werden auf Kündigung angenommen, können aber jederzeit befördert und auch als ordentliche Lehrer an derselben Schule angestellt werden, an welcher sie bis dahin als Gehülfslehrer fungirt haben, wenn auch keine Vacanz an dieser Schule eingetreten ist.

7) Die ordentlichen Lehrer der vom Staate errichteten Volksschulen sind als Staatsbeamte zu betrachten und erhalten die unten näher bestimmten festen Gehalte, auch bei etwa erfolgter, durch Geistes- oder Körperschwäche veranlaßter Entlassung, ein nach dem zuletzt genossenen Amtsgehalte und der Dauer der Dienstzeit abgemessenes Ruhegehalt, welches vor Vollendung des zwanzigsten Dienstjahres auf die Hälfte, nach Vollendung desselben auf zwei Dritttheile des Amtsgebietes festgestellt wird.

Bei den Gehaltsbestimmungen der ordentlichen Lehrer wird vorausgesetzt, daß dieselben ihre Wirksamkeit ausschließlich dem öffentlichen Unterrichte zuwenden und die ihnen etwa übrig bleibende Zeit zu ihrer steten Fortbildung benutzen. Es ist ihnen daher die Ertheilung von Privatunterricht, um sich dadurch ein Nebeneinkommen zu verschaffen, ausdrücklich untersagt.

8) Niemand kann eine Anstellung als ordentlicher Lehrer oder Gehülfslehrer erhalten, der sich nicht zuvor einer Prüfung unterzogen und in derselben nachgewiesen hat, daß er die Kenntnisse und Fähigkeiten besitze, welche das Lehramt erfordert, um welches er sich bewirbt.

9) Die Anstellung der ordentlichen Lehrer erfolgt nach Maßgabe des §. 72. des Gesetzes die Deputationen betreffend. Die Gehülfslehrer an den öffentlichen Volksschulen werden von der Schuldeputation angenommen.

10) Um die Lehrer fortwährend in geistiger Regsamkeit zu erhalten, ihre Fortbildung zu befördern, auch sie in den Stand zu setzen, etwaige gemeinschaftliche Anträge an die Schuldeputation gelangen zu lassen, oder derselben auf Verlangen Gutachten über pädagogische Fragen zu erstatten, finden monatliche Specialconferenzen der Lehrer, nach gewissen festzusetzenden Abtheilungen, und halbjährliche Generalversammlungen der sämtlichen Lehrer der Volksschulen Statt, in welchen alle ordentlichen Lehrer Sitz und Stimme haben. Die Gehülfslehrer sind zu diesen Conferenzen zwar zuzuziehen, doch steht ihnen kein Stimmrecht zu.

Ueber die innere Organisation dieser Lehrerconferenzen wird vorab das Gutachten der Lehrer selbst erfordert werden und hierüber weitere Beschlußnahme der Schuldeputation vorbehalten.

11) In Hinsicht sämtlicher Volksschulen besteht eine Schulpflege. Ihr liegt ob: Die Ueberwachung des regelmäßigen Schulbesuchs, daher auch die Untersuchung und Entscheidung über etwa vorgekommene Versäumnisse und Ertheilung der erforderlichen Dispensationen in den geeigneten Fällen; — die Beachtung der äußern Ordnung in den Schulen; — die Mitaufsicht über den baulichen Zustand der Schullocale und über die fortwährende Unterhaltung des Schulapparats; — die Vermittlung

etwaniger Differenzen zwischen den Lehrern und den Eltern oder Vorgesetzten der Schüler — endlich die Sorge für eine angemessene Substitution in Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen der Lehrer. — Die Vorseher der Schulen sind stets Mitglieder der Schulpflege, auf dem Lande auch die Prediger der Gemeinden. Ueber die Organisation und Verbindung der Schulpflege mit der Schuldeputation werden die näheren Bestimmungen dieser Deputation überlassen.

12) In der Stadt findet in allen Volksschulen die Trennung der Geschlechter Statt, und sind daher daselbst Schulen für Knaben sowie für Mädchen einzurichten.

Im Gebiete wird die Trennung der Geschlechter in den Volksschulen als Regel nicht eintreten können und nur ausnahmsweise in Anwendung kommen, wo die Verhältnisse es zulassen.

13) In der Stadt werden die Volksschulen gesondert in solche, in denen der Unterricht unentgeltlich und in solche, in denen derselbe gegen ein Schulgeld erteilt wird.

Wo im Gebiete eine gleiche Einrichtung getroffen werden kann, tritt dieselbe Sonderung in Freischulen und Geldschulen ein. Gestatten die Verhältnisse eine solche Sonderung nicht, so wird jedenfalls für den unentgeltlichen Unterricht der Unvermögenden wie bisher gesorgt werden.

b. In Ansehung der unentgeltlichen Volksschulen.

1) In der Stadt werden acht unentgeltliche Volksschulen mit resp. drei und vier Classen errichtet, sofern nicht etwa die Zunahme der Schüler eine Vermehrung der Classen nothwendig macht.

2) Diese Schulen werden nach der gegenwärtigen Districtseinteilung der Schulpflege und nach Zahl der in den Districten vorhandenen Schüler so vertheilt, daß im ersten und zweiten Districte eine Knaben- und eine Mädchenschule, jede von vier Classen, im dritten und vierten Districte, in jedem eine Knaben- und eine Mädchenschule zu vier Classen, im fünften Districte eine Knaben- und eine Mädchenschule, jede von drei Classen, errichtet werden.

3) Diese Schulen sind nur für Schüler und Schülerinnen bestimmt, denen wegen Unvermögens die Zahlung von Schulgeld nicht angeschlossen werden mag. Jedoch ist die Aufnahme in dieselben weder von einer Bescheinigung dieses Unvermögens, noch von der Ertheilung eines Aufnahmescheins der Armenverwaltung abhängig; es kann aber nur eine Aufnahme in die Schule des Districts, in welchem die Schüler und Schülerinnen wohnhaft sind, verlangt werden.

4) Die bisherige Schulzeit, Vormittags von 8 bis 11 Uhr und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Nachmittage der Mittwoch und des Sonnabends, wird einstweilen beibehalten, inzwischen der Schuldeputation überlassen, etwanige Abänderungen, ohne Verminderung der Zahl der Schulstunden, nach Zeit und Umständen zu treffen. In den Elementarclassen kann die Zahl der Unterrichtsstunden nach Ermessen der Schuldeputation beschränkt werden, und ist wenigstens eine Stunde täglich der Erholung durch Spiele oder körperliche Uebungen zu widmen.

5) Schulerien finden Statt, in den Festwochen um Ostern, Pfingsten und Weihnachten, an den Nachmittagen im Freimarkt und während drei Wochen im Sommer.

6) Die Gegenstände des Unterrichts sind: Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte — in den Knabenschulen verbunden mit Gewerbkunde — Arithmetik, deutsche Sprache, Lesen, Schreiben, Zeichnen, Gesang, in den Knabenschulen auch Geometrie, in den Mädchenschulen weibliche Handarbeiten.

7) Der Schulapparat besteht in Wand- und Notentafeln, Vorlegeblättern zum Zeichnen, Linealen, Winkeln und Zirkeln, naturgeschichtlichen Abbildungen, Landkarten, Globen und Körpersammlungen, wozu in den Elementarclassen noch Wandtafeln kommen. Außerdem werden den Schülern und Schülerinnen die nöthigen Materialien an Papier, Federn, Dinte u. s. w. so wie die eingeführten Schulbücher unentgeltlich geliefert.

8) Die Gehalte der an diesen Schulen anzustellenden Lehrer werden folgendergestalt festgestellt:

Bei den Schulen von 4 Classen erhält der erste ordentliche Lehrer oder Vorsteher jährlich an Gehalt..... 500 R und freie Wohnung, der zweite und dritte ordentliche Lehrer, jeder..... 400 " ohne " " der Gehülfslehrer..... 180 " " " "

Bei den Schulen von weniger als 4 Classen sind die Gehalte des Vorstehers und der etwa angestellten ordentlichen Lehrer oder Gehülfslehrer ganz dieselben.

Sollte aber die Zahl der Schüler die Errichtung von mehr als vier Classen nothwendig machen, so kann dem Vorsteher eine Erhöhung seines Gehaltes zugestanden werden, die nach den Umständen abzumessen ist, aber das Maximum eines Gehaltes von 600 R nicht übersteigen darf.

Das dem Vorsteher einmal bewilligte höhere Gehalt verbleibt ihm, auch wenn im Verlaufe der Zeit durch Abnahme der Schüler eine Verminderung der Classen seiner Schule herbeigeführt werden sollte.

Die mehr anzustellenden ordentlichen Lehrer, sowie der zweite Gehülfslehrer empfangen die oben festgesetzten Gehalte.

Bei jedem im Verufe treuen ordentlichen Lehrer tritt außerdem von fünf zu fünf Jahren eine Gehaltserhöhung von 50 R ein, bis nach fünf und zwanzig Jahren, von welcher Zeit an keine Steigerung mehr Statt findet. —

Wird ein Lehrer zu einer höheren Stellung befördert, so behält er neben dem Gehalte seiner Stelle, die ihm wegen längerer treuer Amtsführung etwa verwilligten Zulagen, und wird ihm die bis zu seiner Beförderung verflossene Zeit der Amtsführung in Hinsicht des Anspruchs auf Bewilligung einer Zulage jederzeit in Anrechnung gebracht, wogegen aber auch nach verflossener fünf und zwanzigjähriger Amtsführung, in welcher Stellung sie auch vollbracht sein möchte, jeder Anspruch auf eine fernere Zulage wegfällt.

Die für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten angestellte Lehrerin empfängt bei vierzehn Stunden wöchentlichen Unterrichts, jährlich an Gehalt 80 R .

Dem im Schullocale wohnhaften Vorsteher wird für Heizung und Reinigung der Schulzimmer eine Vergütung geleistet, die sich nach der Zahl derselben richtet und für jedes Schulzimmer jährlich 20 R beträgt.

9) Wo es im Gebiete zulässig erscheint, unentgeltliche Volksschulen zu errichten, da finden im Allgemeinen dieselben Bestimmungen Anwendung, wie bei den unentgeltlichen Volksschulen der Stadt, jedoch unter folgenden durch die Verhältnisse gebotenen Modificationen:

- a. Die Trennung der Geschlechter tritt bei diesen Schulen nicht ein.
- b. In Ansehung der Schulzeit und der Schulferien, sowie in Hinsicht der Art der Aufnahme in diese Schulen, welche nur von Unvermögenden in Anspruch genommen werden kann, ist die bisherige Observanz maßgebend; unter Vorbehalt etwaiger Abänderungen in Betreff der Schulzeit, nach Maßgabe der oben sub 4 aufgenommenen Bestimmung.
- c. Die Gehalte der Lehrer betragen:

In Begefall — wo bis jetzt nur eine solche Schule vorhanden ist, — sowie in Bremerhaven, — wenn auch dort das Bedürfniß zur Errichtung einer Schule dieser Art sich geltend macht, —

für den Hauptlehrer R 400

für einen Gehülfslehrer = 180

für die Lehrerin in weiblichen Handarbeiten bei 14 Stunden wöchentlichen Unterrichts 80

Sollten besondere Schulgebäude für diese unentgeltlichen Volksschulen eingerichtet werden, so erhält der Hauptlehrer auch freie Wohnung im Schulgebäude und die Vergütung von 20 R für jedes Schulzimmer, wegen Heizung und Reinigung desselben. In diesem Falle ist er aber verpflichtet, den Gehülfslehrer, dem im Schulgebäude ein möblirtes Zimmer zur Wohnung einzuräumen ist, wenn er es verlangt, gegen eine jährliche Vergütung von 80 R in Kost zu nehmen.

Wird kein besonderes Schullocal mit Lehrerwohnung eingerichtet, so fällt für den Hauptlehrer und Gehülfslehrer der Anspruch auf freie Wohnung weg, und liegt alsdann demjenigen Hauptlehrer, in dessen Schullocale die Schule gehalten wird, die Besorgung der Reinigung und Heizung der Schulzimmer ob, der auch die dafür ausgesetzte Vergütung von 20 R jährlich für jedes Zimmer erhält.

Im Falle der Gehülfenlehrer zum ordentlichen Lehrer befördert oder noch ein ordentlicher Lehrer angestellt wird, beträgt das Gehalt eines solchen ordentlichen Lehrers 300 $\text{\$}$ ohne freie Wohnung.

Werden im Laufe der Zeit auch im übrigen Landgebiete dergleichen Schulen errichtet so wird in Ansehung der Festsetzung des Gehaltes und der Emolumente der angestellten Lehrer weitere Verfügung erfolgen.

c. In Betreff der Volksschulen gegen Entgelt.

1) Die Zahl der Volksschulen, in welchen der Unterricht gegen Zahlung eines Schulgeldes ertheilt wird, dürfte in der Stadt, wenn alle Schüler der Kirchspielschulen, der Nebenschulen und der Elementarschulen in denselben untergebracht werden sollen, auf mindestens zwölf festzusetzen sein, und wären alsdann einzurichten:

Im ersten Districte der Schulpflege zwei Knaben- und zwei Mädchenschulen, jede von acht Classen.

Im zweiten, dritten und vierten Districte, in jedem eine Knaben- und eine Mädchenschule von acht Classen.

Im fünften Districte eine Knaben- und eine Mädchenschule von vier Classen.

2) Das in diesen Schulen zu zahlende Schulgeld beträgt:

für ein Kind jährlich	$\text{\$}$ 5
= zwei Geschwister jährlich	" 8
= drei Geschwister jährlich	" 9

Für mehr als drei Geschwister wird kein Schulgeld bezahlt.

3) Die Schulzeit fällt wie bisher in die Vormittagsstunden von 8 bis 12 Uhr und in die Nachmittagsstunden von 2 bis 4 Uhr, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Nachmittage am Mittwochen und Sonnabend, wobei jedoch der Schul-Deputation nach Zeit und Umständen Abänderungen zu treffen unbenommen ist.

In den Elementarclassen, in welchen die Zahl der Unterrichtsstunden nach dem Ermessen der Schul-Deputation beschränkt werden kann, wird täglich wenigstens eine Stunde zu Spiel- und körperlichen Übungen verwandt werden.

4) Die Schulserien sind die nämlichen, wie in den unentgeltlichen Volksschulen.

5) Ebenso die Unterrichtsgegenstände, welchen jedoch in den oberen Classen noch der Unterricht in der englischen Sprache hinzuzufügen ist, der in einigen festzusetzenden Nebenstunden für diejenigen, die daran Theil nehmen wollen, ertheilt wird.

6) Auch der Schulapparat ist der nämliche, wie bei den unentgeltlichen Volksschulen, doch werden den Schülern die nöthigen Materialien an Papier, Federn u. s. w., so wie die eingeführten Schulbücher nicht unentgeltlich geliefert, vielmehr sind dieselben von den Eltern und Vorgesetzten der Schüler anzuschaffen.

7) Die Gehalte der an diesen Schulen angestellten Lehrer sind die nachstehenden.

Der Vorsteher einer solchen Schule bis zu vier Classen erhält ein Gehalt von 500 $\text{\$}$ jährlich und freie Wohnung.

Die übrigen ordentlichen Lehrer 400 $\text{\$}$ ohne freie Wohnung.

Der Gehülfenlehrer 180 $\text{\$}$ ohne freie Wohnung.

Bei den Schulen über vier Classen kann das jährliche Gehalt des Vorstehers bis zu 600 $\text{\$}$ gesteigert werden, und erhalten die folgenden ordentlichen Lehrer das Gehalt von 400 $\text{\$}$, der anzustellende zweite Gehülfenlehrer ein Gehalt von 180 $\text{\$}$.

Auch bei diesen Lehrern tritt bei treuer Berufserfüllung von fünf zu fünf Jahren, bis zum vollendeten 25. Jahre, eine Gehaltserhöhung von 50 $\text{\$}$ ein, und finden die oben sub h N 8 enthaltenen Bestimmungen hier Anwendung.

Wird für den englischen Sprachunterricht ein besonderer Gehülfenlehrer angenommen, so wird derselbe mit 100 $\text{\$}$ für vier Stunden wöchentlichen Unterrichts honorirt.

Die für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten angestellte Lehrerin empfängt an Gehalt 80 $\text{\$}$, bei vierzehn Stunden wöchentlichen Unterrichts, auch werden dem Vorsteher, wie bei den unentgeltlichen Volksschulen, nach Zahl der Schulzimmer für jedes derselben wegen Reinigung und Heizung 20 $\text{\$}$ jährlich vergütet.

8) Im Gebiete wird in den Volksschulen, in welchen ein Schulgeld bezahlt wird, nur in Begefac und Bremerhaven eine Trennung der Geschlechter eintreten können, in den übrigen Gemeinden aber noch zur Zeit davon abzusehen sein.

In Begefac und Bremerhaven ist das zu zahlende Schulgeld mit dem in der Stadt zu entrichtenden ganz gleich, nicht minder die Einrichtung der Schulen, was die Unterrichtsgegenstände und den Schulapparat anlangt. Auch die Gehalte der Vorsteher, ordentlichen Lehrer und Gehülfelehrer, mit allen damit in Verbindung stehenden Bestimmungen, so wie die Gehalte der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten und die Vergütungen für die Reinigung und Heizung der Schullocale, sind dieselben wie in der Stadt.

Die Schulzeit und Schulferien richten sich nach der einstweilen beizubehaltenden Observanz, vorbehaltlich etwaniger nach Zeit und Umständen von Seiten der Schuldeputation zu treffenden Abänderungen in Ansehung der Schulzeit. — Die Zahl der Unterrichtsstunden kann auch in den Elementarclassen dieser Schulen beschränkt werden, und ist in denselben ebenfalls wenigstens täglich eine Stunde der Erholung durch Spiele oder körperliche Uebungen zu widmen.

Nach der gegenwärtigen Schülerzahl werden Schulen dieser Art zu errichten sein:

In Begefac eine Knabenschule von vier Classen und eine Mädchenschule ebenfalls von vier Classen.

In Bremerhaven gleichfalls eine Knaben- und eine Mädchenschule, jede von vier Classen.

9) Im übrigen Gebiete würde nach Zahl der vorhandenen Schüler der Bestand der Schulen etwa der nachstehende sein:

In Walle	eine Schule mit 3 Classen
" Gröpelingen	" " " 3 "
" Dölebshausen	" " " 1 "
" Gramke	" " " 3 "
" Mittelsbüren	" " " 1 "
" Lesummersbrock	" " " 1 "
" Wasserhorst	" " " 1 "
" Niederblockland	" " " 1 "
" Hastedt	" " " 8 "
" Schwachhausen	" " " 1 "
" Horn	" " " 3 "
" Lehterdeich	" " " 1 "
" Borgfeld	" " " 2 "
" Timmersloh	" " " 1 "
" Sebalbsbrück	" " " 1 "
" Osterholz	" " " 3 "
" Oberneuland	" " " 8 "
oder:	
" {Oberneuland}	" " " 4 "
" {Rockwinkel}	" " " 3 "
" Arsten	" " " 4 "
" Habenhausen	" " " 3 "
" Rattenthurm	" " " 1 "
Am Buntenthorssteinwege	" " " 6 "
In Huchtingen	" " " 2 "
" Rablinghausen	" " " 4 "
" Seehausen	" " " 3 "
Am Ströhmer Deich	" " " 1 "
25 resp. 26 Schulen mit 63 resp. 64 Classen.	

10) Die Schulzeit und Schulferien richten sich nach der bisherigen Observanz, wobei die oben sub 8 enthaltenen Bestimmungen in Ansehung etwaniger Abänderungen der Schulzeit, so wie in Betreff der täglichen Erholungstunden in den Elementarclassen auch hier in Anwendung kommen.

11) Die Unterrichtsgegenstände, so wie der Schulapparat sind dieselben, wie sie bei den unentgeltlichen Volksschulen oben sub h Nr. 6, 7 aufgeführt sind. — Die

nöthigen Schulmaterialen u. s. w. und die eingeführten Schulbücher haben die Eltern und Vorgesetzten der Schüler anzuschaffen, und nur diejenigen Schüler erhalten diese Gegenstände unentgeltlich geliefert, welche wegen Unvermögens von Zahlung des Schulgeldes befreit sind,

12) Das Schulgeld wird nach drei Classen entrichtet, und ist zu zahlen:

In der 1. Classe jährlich 4 ₰ für ein Kind,

„ 2. „ „ 3 ₰ „ „ „

„ 3. „ „ 2 ₰ „ „ „

für zwei Geschwister zahlt die 1. Classe 7 ₰,

„ 2. „ 5 „

„ 3. „ 3 „

„ drei „ 1. „ 8 „

„ 2. „ 6 „

„ 3. „ 4 „

für mehr als drei Geschwister wird kein Schulgeld bezahlt.

13) Die Gehalte der Lehrer werden dahin festgestellt:

Bei den Schulen von einer und zwei Classen beträgt

das Gehalt des Vorstehers von 200 bis 250 ₰ nebst freier Wohnung

das Gehalt des etwa anzustellenden Gehülfslehrers 120 ₰ nebst freier Wohnung.

Bei den Schulen von drei Classen und darüber,

das Gehalt des Vorstehers 300 bis 400 ₰ nebst freier Wohnung,

das Gehalt der ordentlichen Lehrer von 200 bis 250 ₰ ohne freie Wohnung,

das Gehalt der Gehülfslehrer 120 ₰ nebst freier Wohnung,

das Gehalt der für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten angestellten Lehrerinnen, bei 14 Stunden wöchentlichen Unterrichts, 60 ₰ ohne freie Wohnung.

Die Gehülfslehrer, denen zur Wohnung ein möblirtes Zimmer im Schulgebäude oder der Wohnung des Hauptlehrers eingeräumt wird, erhalten auf Verlangen von dem Hauptlehrer freie Beköstigung, wofür sie demselben ein Kostgeld von 50 ₰ jährlich zu entrichten haben.

Den angestellten ordentlichen Lehrern wird bei treuer Amtsführung von fünf zu fünf Jahren bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Amtsjahre eine Gehaltserhöhung von 30 ₰ zugestanden, und finden dabei die oben sub b. Nr. 8 aufgenommenen Bestimmungen Anwendung.

Dem Hauptlehrer oder Vorsteher wird für die Beforgung der Reinigung und Heizung der Schulzimmer, für jedes derselben, jährlich 20 ₰ vergütet.

14) Um denjenigen Knaben, welche nach erfolgter Entlassung aus den Volksschulen sich für ihren Beruf noch weiter auszubilden wünschen, dazu eine Gelegenheit zu eröffnen, werden für dieselben nach dem sich ergebenden Bedürfnisse Fortbildungsschulen in besonderen Localen eingerichtet. Der Cursus in diesen Schulen währt regelmäßig 2 Jahre und wird in zwei Classen absolvirt.

15) Die Gegenstände des Unterrichts in diesen Schulen sind:

Zeichnen, vorzugsweise architectonisches, Mathematik, Geschichte, Literatur, Stylübungen, Geographie, Physik, Chemie und Technologie, englische, französische und erforderlichenfalls spanische Sprache.

16) Der Schulapparat besteht in Wandtafeln, Linealen, Winkeln und Zirkeln, Vorlegeblättern zum Zeichnen, naturgeschichtlichen Abbildungen, Landkarten, Globen, Körpersammlungen, physicalischen und chemischen Apparaten und einem Tellurium.

17) Die Schulzeit und die Schulferien sind die nämlichen wie bei den Volksschulen gegen Entgelt.

18) Das Gehalt des Vorstehers einer solchen Schulanstalt beträgt 800 ₰ nebst freier Wohnung, das des anzustellenden zweiten Lehrers 600 ₰ ohne freie Wohnung. — Die für einzelne Gegenstände des Unterrichts zu bestellenden Gehülfslehrer werden nach Maßgabe der Unterrichtsgegenstände und der zu ertheilenden Unterrichtsstunden honorirt, so daß für vier Stunden wöchentlichen Unterrichts von 60 bis 100 ₰ vergütet werden.

Auf die angestellten ordentlichen Lehrer finden die oben in Betreff der Lehrer an den Volksschulen in der Stadt getroffenen Bestimmungen, wegen Erhöhung des Gehalts von fünf zu fünf Jahren Anwendung, so wie auch dem Hauptlehrer die oben festgestellte Vergütung für Reinigung und Heizung der Schulzimmer zu Theil wird.

- 19) Das Schulgeld in diesen Schulanstalten beträgt jährlich:
- | | |
|-----------------------------|------|
| für einen Schüler | 10 ₰ |
| zwei Geschwister | 15 . |

20) Vorläufig werden dergleichen Schulanstalten nur in der Stadt, zu Vegesack und Bremerhaven gegründet.

21) Um Unbemittelte von diesen Fortbildungsschulen nicht auszuschließen, werden für diejenigen, welche die unentgeltliche Aufnahme in dieselben begehren und ihre besondere Qualifikation zu solcher Aufnahme, nach Beibringung der erforderlichen Schulzeugnisse über Fleiß, sittliches Betragen und genügende Vorbereitung, in einer von dem Vorsteher der betreffenden Schule mit ihnen anzustellenden Prüfung nachweisen können, einige Freistellen gestiftet.

Die Aspiranten haben das erhaltene Schul- und Prüfungszeugniß der Schulpflege der betreffenden Schule vorzulegen, die solches nebst ihrem Gutachten der Schul-Deputation mittheilt, welche letztere alsdann über die Aufnahme entscheidet.

Die Zahl der zu verleihenden Freistellen ist dem Ermessen der Schul-Deputation anheim gestellt.

d. Das Seminar anlangend.

Da die Verhältnisse die Errichtung eines vollständigen Schullehrer-Seminars noch zur Zeit nicht gestatten, so soll wenigstens durch Erweiterung und verbesserte Einrichtung der bestehenden Anstalt, für die Bildung der angehenden Schullehrer gesorgt werden.

1) Das Seminar wird künftig aus zwei Classen bestehen, und der Unterricht in demselben in drei Jahren zu absolviren sein.

2) Jeder in dasselbe Aufzunehmende muß nicht nur durch den bisher genossenen Schulunterricht gehörig vorbereitet sein, sondern sich sowohl in dieser Beziehung als überhaupt in Rücksicht auf seine Befähigung zu dem gewählten Berufe einer Prüfung unterziehen, und sich im Falle diese Prüfung genügend ausfällt, verpflichten, den vorgeschriebenen dreijährigen Cursus in der Anstalt zu vollenden.

3) Der Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Er umfaßt folgende Unterrichtsgegenstände:

Religion, deutsche Sprache, Literatur, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, Technologie, Arithmetik, Geometrie, Schreiben, Zeichnen, Gesang, Pädagogik und Turnkunst.

4) Der Schulapparat besteht in Wand- und Notentafeln, Linealen, Winkeln und Zirkeln, Vorlegeblättern zum Schreiben und Zeichnen, naturgeschichtlichen Abbildungen, Landkarten, auch mit Hochdruck, Körper- und Naturaliensammlungen, Globen und Tellurien, physicalischen Apparaten.

Auch wird zur Gründung einer Bibliothek jährlich eine angemessene Summe verwandt werden.

5) Die Schulzeit und Schulferien sind die nämlichen wie bei den Volksschulen der Stadt, mit gleichem Vorbehalte in Betreff etwaniger künftiger Abänderungen der Schulzeit.

6) Das Gehalt des Directors dieser Anstalt wird künftiger definitiver Feststellung vorbehalten, jedoch nicht unter 1000 ₰ und 200 ₰ als Entschädigung für freie Wohnung betragen, so lange noch kein eigenes Seminargebäude errichtet ist. Wird ein solches errichtet, so erhält der Director statt der Wohnungsentschädigung freie Wohnung in demselben.

Der zweite Lehrer empfängt ein Gehalt von 800 ₰ ohne freie Wohnung. Der Vorsteher und der ordentliche Lehrer haben in Hinsicht auf Gehaltserhöhung von fünf zu fünf Jahren, die nämlichen Ansprüche und in gleicher Weise, wie sie oben den ordentlichen Lehrern der Volksschulen in der Stadt zugestanden sind; auch erhält der Vorsteher, im Falle ein eigenes Seminargebäude errichtet wird, die Vergütung von 20 ₰ für Reinigung und Heizung der einzelnen Schulzimmer. —

Die bei dieser Anstalt zu verwendenden Gehülfenlehrer, werden mit Berücksichtigung der Lehrgegenstände nach der Zahl der Unterrichtsstunden auf gleiche Weise honorirt, wie oben sub c. Nr. 18 angegeben ist.

7. Den Zöglingen wird, sobald sie gehörig vorbereitet sind, auf den Antrag des Directors, durch Vermittlung und auf Anordnung der Schul-Deputation, die Gelegenheit zu ihrer praktischen Ausbildung vermittelt Ertheilung von Hilfsunterricht an einer der bestehenden Volksschulen eröffnet werden.

B. Motive.

a. Die Volksschulen im Allgemeinen betreffend.

Zu 1. In Ansehung der Jahre der Schulpflichtigkeit wird keine Aenderung zu treffen sein. — Sie beginnt mit dem sechsten Jahre, vor welchem der Schulunterricht in der Regel nicht fruchtbringend sein kann, und endet mit dem vierzehnten Jahre, der gewöhnlichen Zeit der Confirmation. — Es ist hier nur von der Schulpflichtigkeit die Rede, damit wird also keineswegs gesagt, daß nicht auch Schüler vor dem sechsten Jahre in die Schulen aufgenommen werden sollen, oder nach dem vierzehnten Jahre in derselben verbleiben können; denn es giebt frühreife Kinder, deren Zulassung in den Schulen vor dem sechsten Jahre keinem Bedenken unterliegt, so wie es auch Schüler giebt, deren Entwicklung langsamer fortschreitet, und denen daher der Schulbesuch auch nach vollendetem vierzehnten Jahre nicht versagt werden darf.

Während der Zeit der Schulpflichtigkeit darf der Schulbesuch nicht ohne Noth unterbrochen werden, wenn anders der Unterricht in den Schulen ein fruchtbringender werden soll. Dispensationen vom Schulbesuch müssen daher nur ausnahmsweise bei dringenden Veranlassungen ertheilt werden. Allein diese Ausnahmefälle lassen sich nicht präcificiren und es wird daher der Discretion der Behörde einiger Spielraum gelassen werden müssen. Aber vor vollendetem zwölften Jahre ist doch kein Kind zu eigentlicher Arbeit befähigt und sollte daher auch dazu nicht verwandt werden. Deshalb kann die Anstellung solcher Kinder in Arbeit keinen Grund zu einer Dispensation abgeben. Wenn eine solche Dispensation, nachdem ein Kind das zwölfte Jahr vollendet hat, zu gewissen Zeiten und bei gewissen Veranlassungen, namentlich zur Erntezeit, allenfalls ertheilt werden mag; so kann doch die Anstellung schulpflichtiger Kinder auch nach vollendetem zwölften Jahre zu regelmäßiger Arbeit, namentlich in Fabriken, nicht geduldet werden, weil sie zu unausgesetzten Störungen des Schulbesuchs Veranlassung geben würde, und aus diesem Grunde glaubt die Deputation die Voraussetzung aussprechen zu dürfen, daß die Anstellung schulpflichtiger Kinder zu regelmäßiger Arbeit, namentlich in Fabriken, durch ein Gesetz gänzlich verboten werde.

Es ist übrigens zu bemerken, daß hier von den Fällen die Rede ist, in welchen eine Dispensation vom Schulbesuche eintreten kann, wohin Krankheitsfälle und ähnliche Fälle nicht zu zählen sind, bei denen es selbstredend keiner Dispensation bedarf, weil unabwiesliche Hindernisse den Schulbesuch unmöglich machen. Als ein solches unabwiesliches Hinderniß vermag indessen die Deputation den oft sehr störenden Predigerunterricht nicht zu betrachten, da leicht Einrichtungen getroffen werden können, daß derselbe nicht mit den Schulstunden zusammenfällt.

Zu 2. Fast alle Volksschullehrer, welchen ihre Schüler aus den Elementarschulen zugeführt werden, klagen über den mangelhaften Unterricht in denselben. Mag nun auch dieser Vorwurf nicht alle Elementarschulen treffen, und könnte vielleicht durch Einführung besserer Methoden in den Elementarschulen den gerügten Mängeln abgeholfen werden; so ist es doch einleuchtend, daß die Verbindung des Elementarunterrichts mit dem ferneren Unterrichte insofern von großem Vortheile sein muß, als dadurch der ganze Unterricht nach einer geregelten einheitlichen Stufenfolge durchgeführt werden kann.

Zu 3. Ein großer Uebelstand war bisher die große Anhäufung der Schüler in den Volksschulen, deren Zahl in einzelnen Schulen auf weit über hundert angewachsen ist. Auch von dem tüchtigsten und begabtesten Volksschullehrer kann nicht gefordert werden, daß sein Unterricht einer so großen Zahl von Schülern genüge.

Wenn die Zahl der Schüler auf 50 bis 60 beschränkt wird, so dürfte es immer noch eine schwierige Aufgabe des Lehrers sein, diese gehörig zu beaufsichtigen, angemessen zu beschäftigen und mit Erfolg zu unterrichten.

Die Bestimmung, daß die Zahl von acht Classen in der Regel nicht zu überschreiten sei, rechtfertigt sich dadurch, daß die Jahre der Schulpflichtigkeit damit übereinstimmen, und somit jeder Schüler einer Schule von acht Classen in der Regel ein Jahr in einer Classe verweilen wird. Es ist jene Bestimmung jedoch nur als Regel aufgestellt, weil der Fall eintreten könnte, daß man beim Andrang vieler Schüler sich veranlaßt sähe, noch eine oder zwei Parallellclassen einzurichten, weil es zur Zeit noch an der erforderlichen Zahl von Schülern ermangelte, um noch eine Schule zu errichten.

Zu 4. Es kommt in den Volksschulen häufig der Fall vor, daß die Aufnahme der Schüler im Laufe eines Semesters verlangt, dadurch aber der in dem Semester zu absolvirende Cursus unterbrochen wird, was nicht nur für den aufzunehmenden, sondern auch für die übrigen Schüler sehr nachtheilig ist. Es kann daher die Aufnahme eines Schülers, außer der gewöhnlichen Aufnahmezeit, nur in sehr dringenden Fällen, z. B. wenn der zeitige Eintritt nach gehöriger Anmeldung durch einen Krankheitsfall verhindert wäre, gestattet werden.

Die Bestimmungen sub 5—10 werden keiner Erläuterung oder Rechtfertigung bedürfen, und mag nur bemerkt werden, daß nach dem in Bezug genommenen §. 72 des Gesetzes über die Deputationen, die öffentlichen Volksschullehrer als Staatsbeamte zu betrachten sind.

Zu 11. Das Institut der Schulpflege, welches schon seit Jahren nicht nur bei unsern öffentlichen, sondern auch bei den Privatvolksschulen eingeführt ist, hat sich so sehr bewährt, daß es auch ferner beizubehalten sein wird. — Die künftige Organisation derselben steht aber mit den bevorstehenden Veränderungen im Volksschulwesen in genauem Zusammenhange und kann, da hier nur von Modificationen der bestehenden Einrichtung die Rede sein wird, süglich der Schul-Deputation überlassen werden.

Zu 12. Wenn gleich die Trennung der Geschlechter in den Elementarschulen nicht gerade nothwendig wäre, so ist sie doch in den oberen Classen, wo ein Unterschied in der Behandlungsweise, der Erziehung und des Unterrichts nach Verschiedenheit der Geschlechter hervortritt, gewiß von Nutzen.

In der Stadt, so wie, wenigstens theilweise, in Vegesack und Bremerhaven kann diese Trennung der Geschlechter ohne Schwierigkeit eingeführt werden. Nicht so im übrigen Gebiete, wo theils die ungenügende Zahl der Schüler, theils andere Rücksichten dieselbe nicht zulassen.

Zu 13. Zwar enthalten die Grundrechte des deutschen Volks, wie sie in der von der Nationalversammlung zu Frankfurt erlassenen „Verfassung des deutschen Volks“ aufgenommen sind, im §. 157 die Bestimmung:

„für den Unterricht in den Volksschulen und niedern Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt,“

und es sind jene Grundrechte, in der Voraussetzung, daß die Frankfurter Reichsverfassung zu Stande kommen werde, auch in unserm Staate als Gesetz publicirt. Allein diese Reichsverfassung ist nicht zu Stande gekommen und es bleibt daher unserer Gesetzgebung anheim gestellt, ob jene Bestimmung des unentgeltlichen Unterrichts in den Volksschulen und niederen Gewerbeschulen beibehalten werden soll oder nicht. Für die Beibehaltung ist wirklich kein genügender Grund vorhanden; denn es ist in der That nicht abzusehen, warum Diejenigen, die die Mittel haben, ihren Kindern und Pflänzlingen den nöthigen Unterricht auf ihre Kosten angedeihen zu lassen, von Bestreitung dieser Kosten befreit werden sollten, und weshalb der Staat genöthigt werden müßte, für sie einzutreten. Dagegen spricht aber der Umstand, daß die fragliche Bestimmung in dem Verfassungsentwurfe des Dreikönigsbündnisses verworfen ist, und daher allem Anschein nach in Deutschland niemals allgemeine Geltung erhalten wird; vorzüglich aber die Rücksicht, daß die Ausgaben, die durch Beibehaltung jener Bestimmung dem Staate aufgebürdet werden, fast unerschwinglich sind und jedenfalls dahin führen müssen, daß man sich genöthigt sehen wird, von manchen Verbesserungsplänen abzustehen und die Ausgaben für den Volksunterricht auf das allernothwendigste zu beschränken.

Aus der unter A. anliegenden nur oberflächlichen Berechnung, welche vorzugsweise in den Anschlägen über die auszuführenden Baulichkeiten noch einer genauen Revision durch Sachverständige zu unterziehen sein wird, ergibt sich: daß die Kosten der ersten Anlagen der Volksschulen nach den gemachten Vorschlägen auf p. m. 145,250 ₰, die jährlichen Unterhaltungskosten aber nach Absatz der zu erhebenden Schulgelder auf ca. 49,059 ₰ 33^{ge} zu stehen kommen dürften. — Werden die Schulgelder nicht abgesetzt; so steigern sich die jährlichen Unterhaltungskosten auf die große Summe von 79,054 ₰ 33^{ge}. Die Deputation hat daher dafür gehalten, daß die bisherige Sonderung in unentgeltliche Volksschulen (Freischulen), und Schulen, in welchen ein Schulgeld bezahlt wird, nicht nur unbedenklich beibehalten werden könne, sondern nothwendig beibehalten werden müsse, wenn man nur irgend einer Aussicht auf gründliche Reformen Raum geben will.

Uebrigens mag hier noch bemerkt werden, daß die Trennung der Volksschulen in unentgeltliche und solche, in welchen ein Schulgeld bezahlt wird, sich auch aus pädagogischen Rücksichten empfehlen dürfte. Die Erfahrung hat gelehrt, daß es bei den sogenannten Freischülern mit wenigen Ausnahmen an der häuslichen Beaufsichtigung und dem häuslichen Fleiße gänzlich fehlt, und daß sie deshalb, und bei dem stets mangelhaften Schulbesuche, meistens gegen andere Schüler zurückbleiben. Die Folge davon ist, daß auch diese Schüler, wenn sie mit Freischülern zusammen kommen, stets zurückgehalten werden und nicht die sonst erreichbaren Fortschritte machen können, ohne daß doch den Freischülern das Zusammensein mit andern Schülern im mindesten nützt, vielmehr auch ihnen nur schädlich ist, weil auf sie nicht die erforderliche Rücksicht genommen werden kann. Diese Erfahrung ist es denn auch gewesen, die im Jahre 1822, bei der Verbesserung der niederen Schulen die Veranlassung zur gänzlichen Trennung der Geldschüler und Freischüler gegeben hat, die bis dahin in dem Maße nicht Statt gefunden hatte. Ein hauptsächlichster Grund, warum einige Elementarschulen so wenig leisten, möchte aber eben darin liegen, daß in denselben Freischüler neben andern Schülern unterrichtet werden. Wollte man nun überall keine eben durch den unentgeltlichen Unterricht gesonderte Volksschulen zulassen, so wäre in der That kein Mittel ausfindig zu machen, wie die gerügten Mißverhältnisse abgewendet werden könnten.

b. Die unentgeltlichen Volksschulen.

Zu 1. 2. Die Zahl der in der Stadt zu errichtenden unentgeltlichen Volksschulen und deren Classeneintheilung, sowie die Vertheilung dieser Schulen in den verschiedenen Districten, muß sich nach der Zahl der daselbst vorhandenen Schüler richten. Wie sich dieselbe verhält, ergibt sich aus dem unter B. anliegenden Bestande der Volksschulen im Jahre 1848, der aus den von der Commission der Bürgerschaft im vorigen Jahre gesammelten Aufgaben entnommen ist, und mit den bei dem Scholarchate eingegangenen Aufgaben ziemlich genau übereinstimmt.

Zu 3. Bisher war zur Aufnahme eines Schülers in die Freischulen eine Bescheinigung der dazu designirten Diaconen erforderlich. Es war das aber eine bloße Formalität, da keine Untersuchung des Unvermögens vorab angestellt wurde, und die Aufnahme den darum Nachsuchenden jederzeit gestattet wurde. Diese leere Formalität soll bloß abgestellt, nicht aber die Behörde — etwa die Schulpflege — beschränkt werden, dann einzuschreiten, wenn die Befugniß, unentgeltlichen Unterricht zu verlangen, offenbar mißbraucht werden sollte. Die aufzunehmenden Schüler an die Districtschulen zu binden, erscheint nothwendig, damit nicht eine Schule gegen die andere überfüllt werde.

Zu 4. Wenn auch die bisherige Schulzeit in allen Volksschulen einstweilen beibehalten werden mag; so würde es doch unzumuthig sein, dieselbe im Wege der Gesetzgebung unabänderlich festzustellen; und wird daher der Schuldeputation die Befugniß verbleiben müssen, nach Zeit und Umständen, etwa erforderliche Abänderungen, insofern solche keine Verminderung der Schulstunden zur Folge haben, nach besten Ermessen zu treffen, wie solche der Deputation bereits im §. 71 des Gesetzes die Deputationen betreffend, ertheilt wurde.

Vielleicht wäre es zweckmäßig, die Zahl der Unterrichtsstunden in den Elementarclassen von vorn herein zu beschränken, da bewährte Pädagogen der Ansicht sind, daß der lange tägliche Aufenthalt der Schüler in den Elementarclassen, weder

dem Unterrichte derselben, noch ihrer geistigen Ausbildung förderlich sei. — Allein man wird auch auf die Verhältnisse der Eltern und Vorgesetzten der Schüler Rücksicht zu nehmen haben, unter denen viele sind, die ihre Kinder und Pflégbefohlene außer der Schulzeit nicht gehörig beschäftigen und beaufsichtigen können und daher dringend wünschen, daß die Schule diese Sorge und Last in so ausgedehntem Maße übernehme, als es nur irgend zulässig erscheint.

Sollte sich übrigens zeigen, daß eine Erholungsstunde täglich nicht genüge, so hat ja die Schuldeputation nach der vorgeschlagenen Fassung die Befugniß, die Zahl der Erholungsstunden zu vermehren. — Daß diese Erholungsstunden unter die specielle Leitung und Beaufsichtigung der Lehrer zu stellen sind, versteht sich von selbst.

Die Bestimmung sub 5. wird keiner Erläuterung oder Rechtfertigung bedürfen. Sie gründet sich auf die bisherige Observanz.

Zu 6. 7. Es sind hier im Allgemeinen die nämlichen Unterrichtsgegenstände und die gleichen Hülfsmittel aufgenommen, wie sie unten bei den Volksschulen gegen Entgelt angegeben sind. In welchem Umfange und in welcher Weise diese Unterrichtsgegenstände in diesen Schulen zu behandeln sind, wird sich aus den künftig zu entwerfenden Lehrplänen ergeben.

Zu 8. Da in diesen Schulen, wie erwähnt, im Allgemeinen derselbe Unterricht erteilt werden soll, wie in den andern Volksschulen; so ist kein Grund vorhanden, die Gehalte der Lehrer hier niedriger anzusetzen, wie bei jenen Schulen. Die Deputation hält aber dafür, daß die vorgeschlagenen Ansätze nur den billigsten Erwartungen entsprechen. Auch dürfte nichts dagegen einzuwenden sein, daß einem Vorsteher, wenn die Sorgen und Mühen seines Amtes, durch Vermehrung der Zahl der Classen, in einer einigermaßen erheblichen Weise zunehmen, den Umständen nach, eine Erhöhung seines Gehalts bis zu 600 $\mathfrak{f}$ in Aussicht gestellt wird.

Mit der Zahl der Jahre, die ein Lehrer im Amte ist, erweitert sich, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, sein Familienkreis. Damit nehmen aber seine Bedürfnisse zu, und er muß sich unter solchen Verhältnissen in einer trostlosen Lage fühlen, wenn ihm alle Aussicht auf Verbesserung seiner Stellung entzogen ist. Daher hat die Deputation sich veranlaßt gefunden, den Vorschlag zu machen, dem berufstreuen Lehrer von fünf zu fünf Jahren, bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Jahre, eine Gehaltserhöhung von 50 $\mathfrak{f}$ jährlich zu bewilligen. Eine solche Aufmunterung, wodurch dem Lehrer die Last der Sorge für seine Zukunft erleichtert wird, muß nothwendig auf seine Amtsführung einwirken und wird ihn anspornen mehr und mehr dahin zu streben, daß er den Pflichten seines Amtes im vollsten Maße ein Genüge leiste.

Zu 9 a. Eine unentgeltliche Volksschule besteht zur Zeit nur in Begeßack, welche von 80 Schülern, 45 Knaben und 35 Mädchen, besucht wird. Diese Zahl reicht nicht hin eine Trennung der Geschlechter in dieser Schule eintreten zu lassen. In Bremerhaven sind gegenwärtig nur einige zwanzig Freischüler, für welche geringe Schülerzahl eine eigne Schule zu errichten unnöthig und unzweckmäßig sein würde. Ähnlich verhält es sich in den meisten Landgemeinden, und nur zu Hastedt und am Buntenthorsteinwege dürften schon jetzt unentgeltliche Volksschulen errichtet werden können, da es dort an einer hinreichenden Anzahl von Schülern für solche Schulen nicht zu fehlen scheint, was daher näherer Erwägung anheimgestellt wird. Daß übrigens allenthalben für den unentgeltlichen Unterricht Unvermögender gesorgt werden muß, versteht sich von selbst.

Zu 9 c. Da die unentgeltliche Volksschule zu Begeßack allem Anscheine nach auf längere Zeit nur aus zwei Classen bestehen wird, und wenn künftig in Bremerhaven eine solche Schule einmal gegründet werden sollte, auch hier dasselbe Verhältniß eintreten dürfte; so ist das Gehalt des Vorstehers dieser Schulen etwas niedriger gestellt, wie das der Vorsteher gleichartiger Schulen in der Stadt, von denen keine unter drei Classen hat, die meisten aber vier Classen und vielleicht darüber umfassen werden.

c. Die Volksschulen gegen Entgelt.

Zu 1. Hier wird auf die oben erwähnte Anlage B. über den Bestand der Volksschulen im Jahre 1848 Bezug genommen.

Zu 2. Das Schulgeld ist gegenwärtig in den Schulen der Stadt sehr verschieden. In den Kirchspielschulen beträgt es jährlich von 3 $\mathfrak{f}$ bis 4 $\mathfrak{f}$ 48 $\mathfrak{g}$, in den Nebenschulen von 3 $\mathfrak{f}$ bis 10 $\mathfrak{f}$, und in den Elementarschulen von 3 $\mathfrak{f}$ bis

9 fl , wozu dann aber noch für Heizung bis zu 1 fl jährlich bezahlt werden muß. Durchschnittlich ist demnach der Betrag des hier in Vorschlag gebrachten Schulgeldes nicht höher.

Zu 3. 4. 5. 6. 7. Hier wird im Allgemeinen auf das oben sub h. 4—8. Angeführte Bezug genommen, und nur zu 5 bemerkt, daß unter den Unterrichtsgegenständen der Unterricht in der englischen Sprache, und zwar in einigen Nebenstunden, für diejenigen, welche es wünschen, deshalb mit aufgenommen ist, weil durch die in neuerer Zeit so sehr cultivirte Verbindung mit Amerika diese Sprache für uns eine besondere Wichtigkeit erlangt hat.

Zu 8. 9. Die mehr erwähnte Anlage B. über den Bestand der Schulen im Jahre 1848 giebt Auskunft über die Zahl der Schulen, die zu Vegesack, Bremerhaven und in den übrigen Gemeinden des Gebiets einzurichten wären, und über deren Classeneintheilung.

Die Bestimmungen in Ansehung der Schulen zu Vegesack und Bremerhaven, was die Unterrichtsgegenstände, den Schulapparat, das Schulgeld und die Gehalte der Lehrer anlangt, sind ganz mit denjenigen gleichgestellt, welche für die Stadt in Vorschlag gebracht wurden, weil die dabei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse hier und dort wenig von einander verschieden sind.

Zu 10. 11 ist nichts zu bemerken.

Zu 12. Das Schulgeld in den Landschulen ist durch obrigkeitliche Verordnung vom 10. Januar 1844 auf 2 fl jährlich festgesetzt, so jedoch, daß eine Herabsetzung auf 1 $\frac{1}{2}$ fl und 1 fl für diejenigen Statt findet, welche nach dem Urtheile der Schulpflege das volle Schulgeld zu zahlen nicht vermögend sind, wobei zugleich darauf Rücksicht genommen werden soll, ob mehr als zwei Kinder solcher minder wohlhabenden Eltern die Schule besuchen. Demgemäß ist das Schulgeld bisher nach gewissen Klassen erhoben, welches beizubehalten durch die große Verschiedenheit der Vermögens- und Eigenthumsverhältnisse auf dem Lande geboten ist. Wenn auf diese Classenabtheilung die auf dem Lande vorkommenden Unterschiede zwischen Bauleuten, Köthern, Brinksihern und Häuslingen, auch von Einfluß sein dürfte, so werden sie doch nicht überall maßgebend sein können, da hier die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse mit in Betracht zu ziehen sind. Es werden hierüber inzwischen die näheren Bestimmungen noch vorzubehalten sein, durch welche, dem Anscheine nach, der Schulpflege eine gewisse discretionäre Befugniß wird eingeräumt werden müssen.

Zu 13. Die Gehalte der Lehrer mußten hier geringer gestellt werden, wie bei den Lehrern der Stadt, da das Leben auf dem Lande ungleich wohlfeiler ist. Aus dem nämlichen Grunde war aber auch die Gehaltserhöhung bei längerer getreuer Amtsführung etwas zu ermäßigen.

Sollte übrigens ein bereits angestellter Lehrer auf dem Lande schon eine höhere Amtseinnahme beziehen, was vielleicht bei einer oder der andern der größeren Landgemeinden der Fall sein könnte; so versteht es sich von selbst, daß ein solcher Lehrer eine Schmälerung seiner Einnahme nicht erleiden kann.

Zu 14. Der Wunsch, eine Anstalt ins Leben treten zu sehen, welche den Schülern der Volksschulen, die nach einer weiteren Ausbildung Verlangen tragen, dazu die Gelegenheit eröffne, ist schon oft geäußert und hat zu Vorschlägen Veranlassung gegeben, welche darauf hinausgehen, eine vollständige Realschule für den sogenannten Mittelstand zu errichten. Eine solche Schule würde unleugbar mit der jetzigen Handelsschule in Concurrenz treten, und wenn es die Absicht wäre, das Schulgeld in dieser Schule mit dem der Handelsschule ganz gleich zu stellen, so möchte gegen die Errichtung derselben nur einzuwenden sein, daß sie gewiß von sehr Wenigen werde benutzt werden. Allein das ist auch nicht die Meinung, vielmehr soll das Schulgeld in dieser Schule beträchtlich niedriger gestellt werden, als in der Handelsschule. Da man aber den Zutritt zu derselben Niemand wird verwehren können, so wird die Folge sein, daß die Handelsschule verwaist und verlassen dasteht; denn wer wird ein so hohes Schulgeld in dieser Schule zahlen wollen, wenn er die nämlichen Vortheile in der neuen Realschule zu ungleich billigeren Preisen erlangen kann. Alles wird der neuen Realschule zufließen, und es wird sehr die Frage sein, ob dann mit einer solchen Schule auszureichen sei, und nicht mehrere Schulen der Art errichtet werden müssen. — Aus diesem Grunde hat die Deputation Bedenken getragen, auf den Vorschlag, eine solche keinen geringen Kostenaufwand erfordernde Realschule zu errichten, einzugehen, zumal

da sie die Ueberzeugung hegt, daß, wenn erst in den wohlorganisirten Volksschulen ein guter Grund gelegt ist, für die gewünschte fernere Ausbildung in den in Vorschlag gebrachten Fortbildungsschulen hinreichend gesorgt werden kann.

Zu 15. Unter den Unterrichtsgegenständen ist auch (erforderlichenfalls) die spanische Sprache mit aufgenommen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil sie in der höheren Bürgerschule zu Begefac, einer Anstalt, welche der vorgeschlagenen Fortbildungsschule ähnlich ist, gelehrt wird, und der Unterricht in derselben angehenden Seeleuten von Nutzen sein könnte.

Zu 18. Da bei den Lehrern an diesen Schulanstalten eine längere Vorbereitung und höhere Ausbildung vorausgesetzt werden muß, so waren die Gehalte derselben auch höher zu stellen wie bei den andern Volksschulen.

Zu 19. Nach dem vorerwähnten Ueberschlag der Kosten u. s. w. Anlage A, wird die Unterhaltung einer aus zwei Classen bestehenden Fortbildungsschule auf p. m. 1840 $\mathfrak{f}$ jährlich zu stehen kommen. Nimmt man auch an, daß jede Classe mit 50 Schülern besetzt ist, so wird der Ertrag des Schulgeldes, auch wenn man für alle Schüler den vollen Ansaß von 10 $\mathfrak{f}$ in Anschlag bringt, doch nur eb. n die Hälfte der Kosten übersteigen, und konnte deshalb das Schulgeld nicht wohl niedriger festgesetzt werden. In der Handelsschule beträgt es bekanntlich 36 $\mathfrak{f}$ jährlich.

Zu 21. Unbemittelte ganz von den Fortbildungsschulen auszuschließen, würde unverantwortlich sein. Indessen darf von denen, die die unentgeltliche Aufnahme begehren, doch wohl verlangt werden, daß sie sich als dazu besonders qualificirt ausweisen. Die Zahl der Freistellen im Voraus festzustellen, schien nicht rathsam, weil dadurch fortwährende Ansprüche hervorgerufen werden, so lange die Freistellen nicht sämmtlich besetzt sind, und es doch nur die Meinung ist, solchen die unentgeltliche Aufnahme zu gestatten, welche sich durch Fähigkeit, Fleiß und sittliches Betragen besonders ausgezeichnet haben und darüber die nöthigen Nachweisungen zu liefern im Stande sind.

d. Das Seminar.

Hier wird auf die Anlage C. „über das Seminar“, Bezug genommen, und werden die einzelnen Bestimmungen sub 1—5 und 7 keiner Erläuterung oder Rechtfertigung bedürfen.

Zu 6 ist nur zu bemerken, daß die Deputation die Summe von 1000 $\mathfrak{f}$ als das Minimum des Gehalts des Directors deshalb in Vorschlag gebracht hat, weil sie nicht zu entscheiden vermag, ob für diese so wichtige Stelle der geeignete Mann zu einem so mäßigen Gehalte zu finden sein wird.

Sollten die gemachten Vorschläge sich des Beifalls des Senats und der Bürgerschaft erfreuen, und sie sich damit wenigstens im Wesentlichen einverstanden erklären; so entsteht die Frage, wie sind diese Vorschläge in Ausführung zu bringen?

Soviel ist einleuchtend, daß die ganze projectirte Organisation des Volksschulwesens nicht augenblicklich und auf einmal ins Leben gerufen werden kann. — Zuerst schon aus dem einfachen Grunde, weil die Errichtung so viel neuer, so wie die Vergrößerung und verbesserte Einrichtung mancher älteren Schulgebäude — wenn man auch über die dazu erforderlichen, höchst bedeutenden Gelomittel sofort verfügen könnte — nicht in kurzer Frist zu beschaffen ist, und voraussichtlich einen Zeitraum von wenigstens einigen Jahren erfordern wird. Aber wenn auch diese Schwierigkeit überwunden wäre, so kommt ferner in Betracht; wo sind die tüchtigen Lehrer für die vielen Volksschulen zu finden? Ihre Zahl beläuft sich auf etwa zweihundert, und da man doch nicht beabsichtigen wird, sie außerhalb Bremen aufzusuchen, wird es nicht eine geraume Zeit erfordern, bevor eine Anzahl tüchtiger Lehrer durch unser Seminar herangebildet ist? — Endlich und vorzüglich ist zu berücksichtigen, daß die gemachten Vorschläge darauf berechnet sind, daß das ganze Volksschulwesen zu einer Staatsanstalt erhoben wird. Allein die Lehrfreiheit kann und soll nicht beschränkt werden. Es werden daher nicht nur fortwährend Privatanstalten neben den öffentlichen Schulanstalten bestehen, sondern es wird noch die Frage sein, ob die Gemeinden sowohl in der Stadt als im Gebiete geneigt sein werden, ihre Schulen aufzugeben, was zum Theil davon abhängen wird, welche Bedingungen ihnen von Seiten des Staats bei Uebernahme derselben gestellt werden möchten. Deshalb läßt sich aber im Voraus

nicht berechnen, in welcher Ausdehnung die gemachten Vorschläge in Ausführung gebracht werden können.

Ist sonach von vorn herein von dieser vollständigen Ausführung zu abstrahiren, so stellt sich die jetzt zu beantwortende Frage so: was muß und kann geschehen, um dieselbe allmählig durchzuführen.

Hier stellt sich zunächst als ein dringendes Bedürfniß heraus die verbesserte Einrichtung des Seminars; denn durch dasselbe soll erst die erforderliche Anzahl tüchtiger Lehrer geschaffen werden, die als Grundbedingung einer gedeihlichen Umgestaltung unseres Volksschulwesens zu betrachten ist.

Diese muß also, und kann auch sofort eintreten.

Ferner ist das Verlangen nach einer höheren Ausbildung, als sie in den Volksschulen bisher zu erreichen war, so vielfältig rege geworden, daß demselben, da es unseugbar auf ein dringendes Bedürfniß hinweist, zu entsprechen sein wird, was auch ohne alle Schwierigkeit geschehen kann. Außer der zu Begeßack bestehenden Anstalt dieser Art wird daher auch in der Stadt und zu Bremerhaven eine Fortbildungsschule nach den gemachten Vorschlägen sofort einzurichten sein.

Damit wird in der Stadt eine neu zu errichtende Volksschule für Knaben mit Zahlung von Schulgeld in Verbindung zu setzen sein, um den in dieser Schule ertheilten Unterricht mit dem in der Fortbildungsschule in Uebereinstimmung und Zusammenhang zu bringen. In Begeßack und Bremerhaven würden die daselbst vorhandenen Volksschulen soviel thunlich eine dem entsprechende Einrichtung erhalten müssen.

Die Errichtung einer solchen Knabenschule in der Stadt wird aber, nach den Vorschlägen, daselbst die Errichtung einer Mädchenschule für Mädchen zur Folge haben, wofür außerdem auch ein oft angeregtes Bedürfniß spricht.

Dann würde auch etwas für die unentgeltlichen Volksschulen geschehen müssen, damit auch hier eine Verbesserung allmählig angebahnt wird, dem auch überall kein Hinderniß im Wege steht. — Vorläufig dürfte das dringendste Bedürfniß in der Neustadt vorhanden sein, wo die große Anzahl der Schüler nicht mehr in den Freischulen untergebracht werden kann, weshalb im vorigen Jahre die Errichtung einer dritten Freischule beabsichtigt wurde.

Bei diesen unentgeltlichen Volksschulen sind aber auch die für dieselben bestehenden Elementarschulen ins Auge zu fassen, welche vor Allem wohl einer Verbesserung bedürfen. Manche der vorhandenen Elementarlehrerinnen dürfte nicht beibehalten werden können, werden aber gern ihre Schulen aufgeben, wenn ihnen eine kleine Pension bewilligt wird. — Für diese stelle man geprüfte, tüchtige Lehrer oder auch Lehrerinnen an und gewähre ihnen die nöthige Beihilfe aus der Staatskasse zu dem einstweilen noch von Seiten des Armeninstituts zu entrichtenden Schulgelde.

Unter den Landschulen sind viele, die einer gründlichen Verbesserung, besonders auch in Rücksicht der Schullocale, bedürfen, welche ihrer ungenügenden Räumlichkeit halber nicht geeignet sind, die nothwendige Zahl der Klassen zu fassen, wenn die Zahl von 50 bis 60 Schülern einer Klasse nicht erheblich überschritten werden soll. Von diesen wird die eine oder andere, die der Verbesserung am meisten bedarf, auszuwählen sein. Allein da es nicht die Absicht sein kann, den Landgemeinden die Last der Unterhaltung ihrer Schulen ohne Weiteres abzunehmen und sie auf die Staatskasse zu wälzen — wie das ja auch bei den Stadtgemeinden, wenn diese ihre Schulen aufzugeben sich entschließen, nicht beabsichtigt wird; — so werden sie zu den Kosten der neuen Einrichtung nicht etwa bloß durch Leistung von Hand- und Spanndiensten, sondern auch auf sonstige Weise, wie bisher, beizutragen und sich darüber mit dem Staate zu verständigen haben, und wird der Staat nur da, wo es nothwendig, sich zur Aushilfe bereit erklären müssen. Es wird hierbei außer der Frage, welche Landschule der Verbesserung am meisten bedarf, auch darauf ankommen, welche dieser Landgemeinden, das Bedürfniß der Verbesserung ihrer Schule am meisten anerkennen, zur Leistung des Erforderlichen die größte Bereitwilligkeit zeigt, und wird hiernach die Auswahl zu treffen sein.

Außerdem wird, nach §. 71 des Gesetzes die Deputationen betreffend, die mit den erforderlichen Lehrerprüfungen zu beauftragende Prüfungscommission zu organisiren sein, welche alle Prüfungen der anzustellenden oder zu concessionirenden Lehrer und Lehrerinnen, auch der Gehülfslehrer und Gehülfslehrerinnen, in den verschiedenen Schulanstalten, namentlich auch in den Kirchspiels- und Gemeindeschulen wird zu übernehmen haben.

Endlich dürfte noch auf eine Verbesserung des Einkommens der in den jetzigen Gemeinde- und Volksschulen angestellten Lehrer billige Rücksicht zu nehmen sein, insofern dasselbe nicht ausreicht, ihnen eine sorgenfreie Subsistenz zu sichern.

Im Uebrigen könnte alsdann die Einrichtung des Volksschulwesens einstweilen in ihrem bisherigen Bestande verbleiben, und würde von Jahr zu Jahr, wie es das Bedürfniß erfordert wird und die Umstände es zulassen, mit Ausführung der gemachten Verbesserungsvorschläge vorzuschreiten sein. — Nur ist nach §. 70 des allegirten Gesetzes über die Deputationen, die Schul-Deputation bei allen Schulen an die Stelle der bisherigen Behörden getreten — mit Ausschluß der Verwaltung des den Staats- und Gemeindeschulen zustehenden Vermögens — und wird etwa bei den in der Stadt neu zu errichtenden Volksschulen und der Fortbildungsschule eine besondere Schulpflege einzurichten sein.

Die Anträge der Deputation gehen sonach, was die Ausführung der gemachten Vorschläge betrifft, dahin:

1) Die verbesserte Einrichtung des Seminars tritt sofort, spätestens um Ostern dieses Jahres ins Leben.

2) In der Stadt wird unverzüglich zur Errichtung zweier Volksschulen, einer Knaben- und einer Mädchenschule, sowie zur Errichtung einer Fortbildungsschule geschritten. Eine gleiche Fortbildungsschule wird in Bremerhaven gegründet, und die in Begesack vorhandene Schule dieser Art nach dem Muster jener Schule hergestellt.

3) In der Neustadt werden zwei unentgeltliche Volksschulen, eine für Knaben, eine für Mädchen, die jedoch den Umständen nach auch in einem Schulgebäude untergebracht werden können, errichtet.

4) Von den Elementarschullehrern oder Lehrerinnen werden die untüchtigen entfernt und nöthigenfalls mit einer kleinen Pension abgefunden, und statt derselben geprüfte und tüchtig befundene Lehrer oder Lehrerinnen angestellt, denen ein angemessener Zuschuß aus der Staatscasse zu ihrer Einnahme vom Schulgelde zu bewilligen ist.

5) Auf dem Lande werden eine oder zwei Schulen, da wo sich ein besonderes Bedürfniß dazu herausstellt, auf den Wunsch der betreffenden Gemeinden und unter Voraussetzung des Anerbietens eines genügenden Beitrags zu den Kosten, einer gründlichen Verbesserung, insbesondere auch in Beziehung auf die Schullocalität unterzogen, und wird dazu ein angemessener Zuschuß aus der Staatscasse geleistet.

6) Bei dem Amtseinkommen der angestellten Gemeinde- oder Volksschullehrer, welches nicht ausreicht, deren sorgenfreie Subsistenz zu sichern, soll nöthigenfalls eine Beihilfe aus der Staatscasse erfolgen.

7) Die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungskommission wird baldthunlichst eingerichtet, so wie auch bei den in der Stadt neu zu errichtenden Volksschulen und der Fortbildungsschule eine Schulpflege bestellt wird.

8) Von Jahr zu Jahr wird mit der Ausführung der Organisationsvorschläge fortgefahren, wie es das Bedürfniß erfordert und die Umstände zulassen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß selbstredend alle in den Vorschlägen enthaltenen Bestimmungen nicht nur bei den neu errichteten oder neu organisirten Volksschulen in Anwendung kommen müssen, sondern daß sie auch für die bestehenden Volksschulen Geltung haben werden, soweit sie hier Anwendung finden können.

Zu letzteren Bestimmungen sind namentlich schon jetzt zu zählen:

- 1) Die sub A. a. 1. erwähnte, über Schulpflichtigkeit und was damit in Verbindung steht.
- 2) Die sub A. a. 4. enthaltene, wegen Aufnahme der Schüler in die Schulen.
- 3) Die sub A a 7 wegen Prüfung der anzustellenden Lehrer und Gehülfslehrer.
- 4) Die sub A a 9 aufgenommene, die Lehrer-Conferenzen betreffend.
- 5) Die Bestimmung sub A a 10 wegen der Schulpflege.
- 6) Die sub A b 6, 7 in Betreff der Unterrichtsgegenstände und des Schulapparates, mit den erforderlichen Beschränkungen in Ansehung der Elementarschulen.

Aber auch die übrigen auf die Privat- und Gemeindeschulen nur irgend anwendbaren Bestimmungen werden doch einmal in Ausführung kommen müssen. Dahin gehören namentlich die Bestimmungen sub A a 3, 4, 5 in Betreff des Maximums der Schüler, der Größe der Schullokale und der Zahl der Lehrer.

Daß sie bei den gegenwärtigen Privat- und Gemeindevolksschulen nicht augenblicklich ausgeführt werden können, liegt klar zu Tage. Es wird daher ein geräumiger Termin festzusetzen sein, innerhalb dessen die erwähnten Bestimmungen auch bei diesen Schulen in Ausführung zu bringen sind. — Ist gleich der Staat, wenn er die Vehrfreiheit nicht beeinträchtigen und in Gemeinderechte nicht widerrechtlich eingreifen will, nicht befugt, die Privatschulen aufzuheben, oder die Gemeindevolksschulen und deren Vermögen wider den Willen der Gemeinden an sich zu reißen; so kann er doch vermöge seines Oheraufsichtsrechts, über die Einrichtung der Schulen die geeigneten Verfügungen treffen, und haben sich Private und Gemeinden solchen Verfügungen zu unterwerfen.

Wird den Privaten und Gemeinden ein solcher geräumiger Termin zur Ausführung der erwähnten Bestimmungen anberaumt, so haben sie sich nicht über Ungerechtigkeit zu beklagen, und wenn dieselben während solches Termins die nöthigen Einschießungen treffen, so kann auch der Staat, von dem ja nur die Verbesserung der Volksschulen beabsichtigt ist, dadurch zufrieden gestellt werden. Allein allem Anscheine nach werden die wenigsten Gemeinden sich in der Lage befinden, die zu treffenden Schuleinrichtungen, den Vorschriften gemäß, aus ihren Mitteln zu beschaffen. Sie werden vielmehr die Beihülfe des Staats in Anspruch zu nehmen sich genöthigt sehen, was zu Verhandlungen über die Bedingungen, unter welchen der Staat sich zur Aushülfe bereit erklärt, führen muß und den Umständen nach das Resultat haben kann, daß das Volksschulwesen zu einer Staatsanstalt erhoben wird. Die etwaige Concurrenz von Privatanstalten dürfte dabei wenig in Betracht kommen, sobald unser öffentliches Volksschulwesen den gehegten Erwartungen entspricht.

J. D. Roltenius.

H. W. A. Rogenberg.

Unterhalb
zu befinden
am 11. Juni

mit sich
mögen, wenn d
Ausführung geb
der Volk

Den de
tion der Kreis
schulen befindet sich
hinter District,
den kann, beizub
Da diese
der Schüler noch
Schulgebäude, zur
zu bringen ist, in
Die Abg
Dazu m
für acht Schüle
Im Ge
Vollschule vor
maß, was, da e
ist, vielleicht, ein
benötigt werd
Die Koste
würden hiernach
Von diese
disponibel bleibe
Allein, da
Schulen bespre
werten. Durchsch
2000 fl berechnet
Die Koste
würden sich sonach
In der
sein. — Die K
berechnet, ergab

Unter-Anlage A.
zur Mittheilung des Senats
vom 21. Januar 1850.

U e b e r s c h l a g,

wie hoch sich die Kosten der Einrichtung der Volksschulen etwa belaufen möchten, wenn die gemachten Vorschläge angenommen und vollständig in Ausführung gebracht werden; desgleichen, welche Summe zur Unterhaltung der Volksschulen alsdann jährlich etwa erforderlich sein dürfte.

A. Kosten der Einrichtung.

a. Der unentgeltlichen Volksschulen.

Von den in der Stadt vorhandenen acht dem Staate oder der Administration der Freischulen gehörenden Schulgebäuden (eine der jetzt vorhandenen neun Freischulen befindet sich in einem Miethhause) wird nur etwa eines, das zuletzt erbaute im fünften Districte, welches mit nicht erheblichen Kosten zu drei Klassen eingerichtet werden kann, beizubehalten sein, und sind daher sieben neue Schulgebäude zu erbauen.

Da diese Gebäude eine solche Größe haben müssen, daß bei etwaiger Zunahme der Schüler noch einige Klassen darin eingerichtet werden können, so wird ein solches Schulgebäude, zumal bei den meisten auch die Erwerbung des Grundes mit in Anschlag zu bringen ist, im Durchschnitt nicht unter 7000 ₰ herzustellen sein.

Die Ausgabe für diese sieben Schulgebäude würde daher betragen ₰ 49,000

Dazu würde kommen für erste Anschaffung des Schulapparats für acht Schulen à 100 ₰, etwa „ 800

Im Gebiete ist zur Zeit nur in Begesack eine unentgeltliche Volksschule vorhanden, der eine größere Räumlichkeit beschafft werden muß, was, da eine hinreichende Anzahl von Schulgebäuden vorhanden ist, vielleicht, einschließlich der ersten Anschaffung des Schulapparats, mit „ 700

bewerkstelligt werden kann.
Die Kosten der Einrichtung der unentgeltlichen Volksschulen würden hiernach betragen „ ₰ 50,500

Von diesen Kosten wäre abzusetzen, was aus dem Verkaufe der vorhandenen disponibel bleibenden sieben Schulhäuser gelöst werden kann.

Allein, da zwei Freischulhäuser fast bis zum vollen Werthe mit handfesterischen Schulden beschwert sind, so kann nur der Werth von fünf derselben in Absatz gebracht werden. Durchschnittlich kann der Werth dieser fünf Häuser schwerlich höher als zu 2000 ₰ berechnet werden, und kommen daher von den oben berechneten ₰ 50,500 in Absatz „ 10,000

Die Kosten der Einrichtung der unentgeltlichen Volksschulen würden sich sonach belaufen auf p. m. „ ₰ 40,500

b. Der Volksschulen gegen Entgelt.

In der Stadt werden 10 Schulen zu acht und zwei zu vier Klassen herzustellen sein. — Die Ersteren zu etwa 9000 ₰, die Letzteren zu 7000 ₰ mit dem Grunde berechnet, ergeben einen Betrag von p. m. „ ₰ 104,000

Wie die Schulgebäude im Gebiete beschaffen sind, ergibt sich aus der Unter-Anlage a über den Befund derselben. — Nach dieser Anlage wären etwa neu zu erbauen zehn resp. eils Schulhäuser, letzteres, wenn auch am Strömerdeiche ein neues Schulhaus acquirirt wird; eils Schulhäuser wären zu vergrößern und mehr oder weniger einer Reparatur zu unterziehen und nur vier würden keine Kosten veranlassen.

Die Kosten der Erbauung eils neuer und der Vergrößerung oder Reparatur eils alter Schulhäuser sind auf der Unter-Anlage b. angeschlagen zu \$ 27,500

Hiezu käme noch für erste Anschaffung des Schulapparates, für 12 Schulen in der Stadt und 28 Schulen auf dem Lande, zusammen 40 Schulen à 100 \$ " 4,000

Die Erbauung der Fortbildungsschulen dürften einen Kosten- aufwand veranlassen:

in der Stadt, so lange es bei einer solchen Schule sein Bes- wenden behält, von " 5,000

in Bremerhaven dergleichen. " 5,000

in Begeßack, wo ein Schulgebäude vorhanden ist, wäre vielleicht auszureichen mit " 1,000

Erste Anschaffung des Apparats für diese Schulen à 150 \$ " 450

für das Seminar kommt nur die erste Anschaffung des Appa- rats in Berechnung mit etwa " 200

\$ 147,150

oder in runder Summe \$ 150,000

Bei dem Vorschlage der Errichtung von zwölf Schulgebäuden für die Volksschulen in der Stadt, in welchen ein Schulgeld bezahlt wird, ist vorausgesetzt, daß die Stadtgemeinden ihre Kirchspielschulen aufgeben, der Staat aber die Verpflichtung übernimmt, die Schüler der Kirchspielschulen in seine Schulen aufzunehmen. Den Gemeinden werden dadurch erhebliche Lasten abgenommen, wofür sie dem Staate eine Entschädigung zu leisten wohl verpflichtet erachtet werden müssen. Was zunächst die bis dahin für ihre Schulen benutzten Gebäude anlangt; so sind diese entweder der Art, daß sie dem Staate abgetreten werden können, damit er sie für seine Zwecke benutze und wenn sie dazu nicht geeignet sind, veräußere; — oder jene Gebäude sind so beschaffen, daß sie von den Gemeinden nicht wohl abgetreten werden können. In letzterem Falle werden aber die Gemeinden doch wenigstens in die Lage kommen, dieselben auf eine oder die andere Weise nutzbar zu machen und dann verpflichtet sein, dem Staate desfalls ein verhältnismäßiges Aversionale — statt der Gebäude, herauszuzahlen. — In der Stadt sind neun Kirchspielschulen vorhanden, und wenn man die Entschädigung, welche die Gemeinden dem Staate für die Errichtung der neuen Schulgebäude entweder durch Abtretung von Gebäuden, oder durch Zahlung eines Aversionale zu leisten haben, durchschnittlich zu etwa 5000 \$ anschlügt; so ergibt das eine Summe von 45,000 \$. Dazu käme dann noch der Werth des alten Schulhauses zu Hastedt, welcher indessen höchstens zu 250 \$ angenommen werden kann.

Bemerkung: Wenn einmal alle Volksschulen Staatsschulen werden, so kann bei den Landgemeinden, da sie dem Staate ihre Schulgebäude ohne Zweifel überlassen müssen, von einer zu leistenden Entschädigung wegen dieser Schulgebäude nicht die Rede sein. — Nur in Hastedt kann das vorhandene Schulgebäude künftig nicht als solches benutzt werden, weshalb der präsumtive Werth desselben hier in Rechnung gebracht ist.

Von den berechneten \$ 150,000
wären demnach etwa in Absatz zu bringen " 45,250

Verbleiben \$ 104,750

Dazu wegen der unentgeltlichen Volksschulen " 40,500

Gesamtkosten der ersten Einrichtung \$ 145,250

B. Jährliche Unterhaltungskosten.

Vorbemerkung. Da die Kosten der ersten Einrichtung allmählig aus dem Staatshaushalte zu entnehmen und nicht etwa vermittelst einer Anleihe herbeizuschaffen sein werden, so kommen Zinsen des Anlagecapitals hier nicht in Berechnung.

a. In Betreff der unentgeltlichen Volksschulen.

Für eine Knabenschule von vier Classen sind zu berechnen:

Gehalt des Vorstehers	\$....	500
Gehalt zweier ordentlichen Lehrer à 400 \$	"	800
Gehalt des Gehülfslehrers	"	150
	\$...	1,450

Bei den Mädchenschulen von vier Classen ist das Gehalt der Lehrer dasselbe. Es kommt aber das Gehalt einer Lehrerin für weibliche Handarbeiten hinzu mit " 80

Eine solche Mädchenschule berechnet sich daher auf \$.. 1,530

Bei den Schulen von drei Classen fällt das Gehalt eines ordentlichen Lehrers mit 400 \$ weg, und ist daher der Gehalts-Etat einer solchen Knabenschule " 1,050
einer Mädchenschule. " 1,130

Es betragen demnach die Gehalte:

An drei Knabenschulen von vier Classen.	\$	4,350
" drei Mädchenschulen von vier Classen	"	4,590
" einer Knabenschule von drei Classen.	"	1,050
" einer Mädchenschule von drei Classen	"	1,130

Etat der Gehalte \$.. 11,120

wobei auf die Erhöhung der Gehalte wegen längerer treuer Amtsführung vorläufig keine Rücksicht genommen ist.

Zu den Gehalten kommen dann noch für Heizung und Reinigung von 30 Schulzimmern à 20 \$ " 600
für Unterhaltung des Schulapparats in acht Schulen à 25 \$ " 200
für Lieferung der Materialien und der Schulbücher an die Freischüler in acht Schulen à 50 \$. " 400
für Unterhaltung der acht Schulgebäude in Dach und Fach, Weissen der Schulzimmer u. s. w. à 100 \$. " 800
Wegen Begefac's, wo eine Freischule von zwei Classen bestehen wird, sind noch hinzuzurechnen:

Gehalt des Vorstehers	\$	400
" des Gehülfslehrers	"	150
Unterhaltung des Schulapparats	"	25
Lieferung der Materialien und Schulbücher.	"	25
Heizung und Reinigung der Schulzimmer	"	40
Unterhaltung des Schulgebäudes.	"	50
	"	690

Gesamtkosten der Unterhaltung. \$ 13,810

b. In Ansehung der Geldschulen.

1) In der Stadt.

Wegen der Knabenschulen von acht Classen sind an Gehalten zu berechnen:

Gehalt des Vorstehers	\$	600
" der fünf ordentlichen Lehrer à 400 \$	"	2,000
" der zwei Gehülfslehrer à 150 \$	"	300
	\$	2,900

Dazu kommen bei den Mädchenschulen von acht Classen für zwei Lehrerinnen in weiblichen Handarbeiten à 80 \$ " 160
\$ 3,060

Bei den Schulen von vier Classen sind die Gehalte dieselben, wie sie oben in Hinsicht der unentgeltlichen Schulen angegeben sind, also:

für die Knabenschule	\$ 1,450
" die Mädchenschule.	" 1,530

Hiernach stellt sich die Berechnung der Ausgaben für Gehalte folgendergestalt:

für 5 Knabenschulen à 2,900 \$	" 14,500
" 5 Mädchenschulen à 3,060 \$	" 15,300
" 1 Knabenschule	" 1,450
" 1 Mädchenschule	" 1,530

Wird in den sechs Knabenschulen der Unterricht in der englischen Sprache durch einen besonders angestellten Hülfslehrer ertheilt, so sind dafür etwa noch in Anschlag zu bringen

600

Summa der Gehalte \$ 33,380

Es kommen hinzu:

für Reinigung und Heizung von 88 Schulzimmern à 20 \$	\$ 1,760
" Unterhaltung des Schulapparats in 10 Schulen von acht Classen à 50 \$ und in 2 Schulen von vier Classen à 25 \$	" 550
für Unterhaltung der Schulgebäude, Weissen der Schulzimmer n. s. w. 10 Schulen à 150 \$, 2 Schulen à 100 \$	" 1,700
	\$ 37,390

Fortbildungsschule von zwei Classen. Bei dieser beträgt:

das Gehalt des Vorstehers	\$ 800
das Gehalt des ordentlichen Lehrers	" 600
Honorar für Hülfsunterricht etwa	" 300
	" 1,700

Hiezu:

für Reinigung und Heizung der Schulzimmer	\$ 40
" Unterhaltung des Schulapparats	" 50
" Unterhaltung des Schulgebäudes	" 50
	" 140
	\$ 39,230

2) Im Gebiete.

a. Begefac: Knabenschule von vier Classen.

Gehalt des Vorstehers	\$ 500
" zwei ordentlicher Lehrer à 400 \$	" 800
" des Gehülfslehrers	" 150
Heizung und Reinigung der Schulzimmer	" 80
Unterhaltung des Schulapparats	" 25
" des Schulgebäudes	" 50
	\$ 1,605

Mädchenschule von 4 Classen. Zu vorstehenden 1,605 \$ sind an Gehalt für die Lehrerin in weiblichen Handarbeiten hinzuzurechnen 80 \$, daher

\$ 1,685

β. Bremerhaven. Knabenschule und Mädchenschule, jede von 4 Classen. Die Ansätze sind dieselben wie bei Begefac, mithin

3,290

Die Fortbildungsschulen zu Begefac und Bremerhaven, jede von 2 Classen, sind mit der Fortbildungsschule in der Stadt gleich zu berechnen, und sind daher für jede derselben in Anschlag zu bringen 1,840 \$, mithin

3,680

y. Uebrigcs Gebiet.

In demselben werden künftg eingerichtet

Schulen mit einer Classe 10

" mit zwei Classen 4

" mit drei " 6

" mit vier " 3

" mit sechs " 1

" mit acht " 1

Diese verschiedenen Schulen berechnen sich wie folgt.

Schulen mit einer Classe:

Gehalt des Vorstehers	\$ 250
Gehalt der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten . . .	\$ 50
Heizung und Reinigung des Schulzimmers	" 20
Unterhaltung des Schulapparates	" 25
Unterhaltung des Schulgebäudes	" 25
	\$ 370

Bei den Schulen von zwei Classen sind hinzu-
zufügen:

Gehalt eines Gehülfslehrers \$ 120

Reinigung und Heizung des zweiten Schul-
zimmers " 20

140

\$ 510

Schulen mit drei Classen:

Gehalt des Vorstehers	\$ 300
" eines ordentlichen Lehrers	" 250
" eines Gehülfslehrers	" 120
" einer Lehrerin für weibliche Handarbeiten . . .	" 50
für Reinigung und Heizung der Schulzimmer . . .	" 60
" Unterhaltung des Schulapparats	" 25
" Unterhaltung des Schulgebäudes	" 50

855

Schulen mit vier Classen.

Gehalt des Vorstehers	\$ 400
" zwei ordentlicher Lehrer à 250 \$	" 500
" des Gehülfslehrers	" 120
" der Lehrerin in weiblichen Handarbeiten . . .	" 50
für Reinigung und Heizung von 4 Schulzimmern . .	" 80
" Unterhaltung des Schulapparats	" 25
" Unterhaltung des Schulgebäudes	" 75

1,250

Schule mit 6 Classen.

Kommen hinzu:

Gehalte an zwei ordentliche Lehrer à 250 \$. . .	\$ 500
für Reinigung und Heizung zweier Zimmer . . .	" 40
" Unterhaltung des Schulapparates	" 25
" Unterhaltung des Schulgebäudes	" 25

1,840

Schule mit acht Classen.

Kommen ferner hinzu:

Gehalt eines ordentlichen Lehrers	\$ 250
" eines Gehülfslehrers	" 120
" noch einer Lehrerin	" 50
für Reinigung und Heizung von zwei Classen . . .	" 40
" Unterhaltung des Schulapparates	" 25
" Unterhaltung des Schulgebäudes	" 25

2,350

19*

Hiernach sind die jährlichen Unterhaltungskosten der Geldschulen im übrigen Gebiete:

für zehn Schulen à	370	§	3,700
" vier " à	510	"	2,040
" sechs " à	855	"	5,130
" drei " à	1,250	"	3,750
" eine " à	1,840	"	1,840
" eine " à	2,350	"	2,350
			§ 18,810
			" 29,070

c. Seminar.

Gehalt des Directors incl. Miethentschädigung	§ 1,200
" des ordentlichen Lehrers	" 800
Honorar für Hilfs-Unterricht	" 500
Miethe des Locals incl. Heizung	" 150
Unterhaltung des Apparates und der Bibliothek	" 200
	§ 2,850

Die Gesamtkosten der jährlichen Unterhaltung der beregten Schulen betragen demnach:

a. der unentgeltlichen Volksschulen	§ 13,810
b. der Geldschulen	
1) in der Stadt	" 39,230
2) im Gebiete und zwar	
zu Vegesack und Bremerhaven	§ 10,260
im übrigen Gebiete	" 18,810
	" 29,070
c. des Seminars	" 2,850

Summa . . . § 84,960

Von diesem Gesamtbetrage der jährlichen Unterhaltungskosten ist abzusetzen:

1) Was für die unentgeltlichen Volksschulen aus den Fonds der reformirten und lutherischen Freischulen beigesteuert wird und 1848 betragen hat:

aus dem Fond der reformirten Freischulen	§ 1,091 : 60 %
" " " " lutherischen Freischulen	" 263 : 45 "
	§ 1,355 : 33 %

2) Der Ertrag der Schulgelder.

Da bei dem Anschlag der jährlichen Unterhaltungskosten von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß in den Volksschulen alle bisher in den Kirchspielschulen, Nebenschulen und Elementarschulen der Stadt, sowie in den Gemeindeschulen des Gebiets untergebrachten schulpflichtigen Kinder Aufnahme finden werden, so muß auch das gesammte von diesen Schülern zu zahlende Schulgeld hier in Rechnung gebracht werden.

Es sind desfalls zu berechnen:

a. In der Stadt.

In den Schulen, in welchen Schulgeld bezahlt wird, befanden sich im Jahre 1848 4385 Schüler und Schülerinnen. Das Schulgeld beträgt für jeden Schüler oder Schülerin jährlich 5 §. — Allein wegen der Herabsetzung des Schulgeldes für mehrere Geschwister und etwa sich ergebender nicht beizutreibender Rückstände werden hier nur 4 § in Anschlag gebracht, und ergiebt somit die desfallige Einnahme einen Ertrag von . . . § 17,540

Hinzu kommen wegen der Fortbildungsschule, angenommen, daß sie von 60 Schülern besucht wird, à 10 §, nach Abzug von 100 § wegen Reduction des Schulgeldes für zwei Geschwister und Stiftung einiger Freistellen für Unbemittelte . . . " 500

b. Im Gebiete.

α. aus Vegesack:	
Kirchspielschule mit 388 Schülern à 4 ₰ durchschnittlich . . .	1,552
Fortbildungsschule mit 48 Schülern à 10 ₰, nach Absatz von	
80 ₰ für Geschwister u. s. w. wie oben	400
β. aus Bremerhaven:	
Kirchspielschule incl. Elementarschule mit 419 Schülern à 4 ₰	
durchschnittlich	1,676
Fortbildungsschule wie in Vegesack	400
γ. aus dem Gebiete am rechten Weserufer:	
1993 Schüler in 17 Schulen à 2½ ₰ durchschnittlich . . .	4,982½
δ aus dem Gebiete am linken Weserufer:	
1178 Schüler in 8 Schulen à 2½ ₰ durchschnittlich . . .	2,945
Ertrag der Schulgelder . . . ₰	29,995

3) Sonstige etwaige Einkünfte.

Dahin wäre zu rechnen:

a. Was von den Gemeinden in Stadt und Land dafür, daß ihnen die Unterhaltung der Gemeindeschulen abgenommen wird, dem Staate als Entschädigung zu zahlen sein möchte. — Einstweilen wird dafür hier nur der oben berechnete Betrag der Ausgaben für Unterhaltung der Schulgebäude, für die Geldschule in Anschlag gebracht:

in der Stadt mit	₰ 1750
in Vegesack	" 150
in Bremerhaven	" 150
im übrigen Gebiete mit	" 1100
	₰ 3,150

b. Was aus der Casse der Ober-Inspection der Kirchen und Schulen auf dem Lande an die Landschullehrer, hauptsächlich aus Vermächtnissen bezahlt wird, und circa " 900 beträgt.

c. Der Betrag dessen, was die Schullehrer auf dem Lande an Pflichtgeldern, Naturalien oder aus Ländereien beziehen, wofür hier nur angesetzt werden mögen " 500

₰ 4,550

Von dem Gesamtbetrage der Unterhaltungskosten wäre sonach in Absatz zu

bringen

1) Ertrag aus dem Fonds der Freischulen	₰ 1,355 33 ₰
2) Ertrag der Schulgelder	" 29,995 — "
3) Sonstige etwaige Einkünfte	" 4,550 — "
	₰ 35,900 33 ₰

Die Unterhaltungskosten sind ₰ 84,960 — ₰
 Davon abgesetzt vorstehende " 35,900 33 "

Würde der vom Staate zu leistende Zuschuß noch betragen ₰ 49,059 39 ₰

Bemerkung: Zieht man von dieser Summe ab, was der Staat bisher schon für die niedern und Neben-Schulen verwandte, wofür im Jahre 1849 im Budget " 9,730 — "

in Anschlag gebracht sind, so reducirt sich die Mehrausgabe auf ₰ 39,329 39 ₰

Das Gehalt der Gehülfslehrer an den 35 Freischulen und Geldschulen der Stadt zu Vegesack und Bremerhaven ist oben für jeden um 30 ₰ zu niedrig angegeben. Es werden somit zu dem Gesamtbetrage der Unterhaltungskosten noch hinzu zu rechnen sein 1050 ₰ —

Anlage a
zu Unter-Anlage A. der Mittheilung des Senats
vom 21. Januar 1850.

B e f u n d

der Schulgebäude im Gebiete.

Bormaliges Gericht Hastedt und Schwachhausen, zu St. Remberti gehörig.

1. **Hastedt.** Das zu 3 Classen eingerichtete Schulgebäude, der Gemeinde gehörig, liegt außerhalb des Deichs, der gegenwärtig durch die Chaussee gebildet wird und ist deshalb dem Hochwasser ausgesetzt. Die Baulichkeit ist schlecht, Raum zur Vergrößerung fehlt, wenn auch das Grundstück erhöht und mit großen Kosten vor dem Hochwasser geschützt werden könnte. Der Lehrer wohnt in einem benachbarten zu 25 Thlr. gemietheten Hause. Von diesem Schullocale wird man daher ganz abstrahiren und ein anderes passendes acquiriren oder erbauen müssen.
2. **Schwachhausen.** Das Gebäude ist gut gelegen, zu einer Classe für 63 schulpflichtige Kinder eingerichtet und könnte, da diese eine Classe sehr geräumig ist — sie enthält 814 [Fuß, — nöthigenfalls in zwei Classen eingetheilt werden. Das Gebäude ist noch neu und befindet sich daher in einem guten baulichen Zustande, nur klagt der Lehrer über die dünnen Wände, weshalb das Schulzimmer im Winter schwer zu erwärmen ist. Dem kann aber vielleicht durch Setzen eines größeren Ofens abgeholfen werden und wird jedenfalls gründlich gehoben, wenn aus der einen Classe zwei werden. Einstweilen kann man auch diesem Uebelstande durch Verkleinerung der Classe abhelfen, wenn man den nach der Straßenseite gelegenen Theil absondert und zu einem Zimmer für den Lehrer einrichtet.

Hollerland.

1. **Sebaldebrück.** Gebäude Eigenthum der Gemeinde, mit einer Classe. Wird beibehalten und mit nicht erheblichen Kosten in einen guten baulichen Zustand versetzt werden können.
Die Classe kann durch Hinzuziehung des davon getrennten Theils eine hinreichende Größe für alle 61 schulpflichtigen Kinder erhalten.
2. **Dierholz.** Schlechtes Miethhaus, welches nicht beizubehalten ist, zumal es überall an Raum gebricht. Die Gemeinde hat schon einen Neubau projectirt.
3. **Rockwinkel.** Filialclasse der Oberneulander Kirchspielschule. Das Gebäude enthält nur eine für 106 schulpflichtige Kinder ungenügende Classe, ohne Lehrer-Wohnung und ist für 25 fl jährlich unaufkündbar gemiethet.
Die Lage wäre vielleicht nicht unpassend, wenn Raum vorhanden ist, das Gebäude zu vergrößern und zu zwei Classen nebst Lehrer-Wohnung einzurichten.
4. **Oberneuland.** Das Schulgebäude liegt abgesondert von der Lehrer-Wohnung, jedoch ganz in der Nähe derselben, so wie der Kirche. Es kann vielleicht vergrößert und für 240 schulpflichtige Kinder zu vier Classen eingerichtet werden, deren es jetzt nur zwei hat. Das Gebäude ist massiv. Die Schulzimmer haben eine Höhe von 14 Fuß.
5. **Horn.** Ein altes zu zwei Classen eingerichtetes Schulgebäude, dessen Lage bei der Kirche nicht unpassend sein dürfte. Es ist aber die Frage, ob es angemessen vergrößert und mit den erforderlichen drei Classen für 150 schulpflichtige Kinder hergestellt werden kann. Ein völliger Neubau wird wohl nöthig sein.

6. Lehesterdeich. Das nicht besichtigte Schulgebäude scheint nach der Angabe des Lehrers genügend, was die Baulichkeit und Größe des Schullocal's betrifft. Letzteres hat bei einer Höhe von 10 Fuß einen Flächen-Inhalt von 252 □Fuß, der für 39 Schüler ausreichend ist.

Vormaliges Gericht Borgfeld.

1. Borgfeld. Die Lage des Schulgebäudes, wenn gleich am östlichen Ende des Dorfes bei der Kirche, ist doch nicht unpassend, da auch Kinder von Kattrepel, dem Holler- und theilweise dem Lehesterdeiche hieher schulpflichtig sind. Das Gebäude ist nicht gut unterhalten, kann aber durch Vergrößerung und angemessene Reparaturen zu den erforderlichen zwei Classen für 93 schulpflichtige Kinder zweckmäßig eingerichtet werden.
2. Timmersloh. Das erst kürzlich erbaute Schulgebäude ist nach Angabe des Lehrers gut, das Schulzimmer 19½ Fuß lang, 15 Fuß breit, 14 Fuß hoch, für 41 Schüler vollkommen ausreichend.

Werderland.

1. Gramke. Das Schulgebäude ist in gutem, baulichen Zustande, da es vor nicht langer Zeit neu und solide in Brandmauern erbaut ist. Es hat gegenwärtig zwei Schulclassen, und kann, da es nicht an Raum gebricht, ohne sehr bedeutende Kosten, vergrößert und zu mehreren Classen eingerichtet werden. Höhe der Schulzimmer 12 Fuß.
2. Dölebshausen. Miethhaus in Brandmauern, vor einigen Jahren erbaut, welches vielleicht acquirirt und mit nicht sehr bedeutenden Kosten zu einem passenden Schulhause für eine Schulklasse eingerichtet werden könnte. Sollte im Laufe der Zeit eine Vergrößerung des Gebäudes erforderlich werden, so fehlt es an Raum nicht. Höhe des Schulzimmers 10 Fuß.
3. Gröplingen. Auch dieses Schulgebäude befindet sich in einem guten baulichen Stande, wird aber, da es nur ein Schulzimmer enthält, vergrößert werden müssen, was geschehen kann, da der Raum nicht fehlt. Höhe des Schulzimmers 10 Fuß.
4. Walle. Die beiden Schulzimmer sind erst vor einigen Jahren neu erbaut, und werden vielleicht für 135 Schüler einstweilen ausreichen. Raum zu einer Vergrößerung ist vorhanden. Höhe der Schulzimmer 11 Fuß.
5. Mittelsbühren. Das Schulgebäude liegt so ziemlich in der Mitte der Dorfschaften Mittels- und Niederbühren, nahe bei der Kirche, und befindet sich angeblich in einem ziemlich guten baulichen Zustande. Das Schulzimmer enthält circa 382 □Fuß und würde also für die vorhandenen 51 Schüler genügen. Es ist aber nur 9 Fuß hoch. — Nicht besichtigt.
6. Wasserhorst. Das Schullocal ist vor einigen Jahren neu erbaut und hat eine genügende Größe für die vorhandene Zahl von 42 Kinder, ist aber angeblich nur 9 Fuß hoch.
7. Lesummersbrock. Im Jahre 1842 neu erbautes angeblich der Begesacker Commune gehöriges Schulhaus. Das 10 Fuß hohe Schulzimmer hat eine hinreichende Größe für die vorhandenen 34 Schüler.
8. Niederblockland. Das Schullocal ist einschließlich der Wohnstube des Lehrers, Beköstigung desselben, Heizung des Schul- und Wohnzimmers, zu 50 ₰ jährlich gemiethet, nur 8 Fuß hoch, aber von hinreichender Größe für 35 Schüler. Nicht besichtigt.

Obervieland.

1. Arsten. Das Schulgebäude ist schlecht und zu 2 Classen eingerichtet von resp. 539 und 488 □Fuß Größe, bei einer Höhe von 8¼ Fuß. Ein Neubau wäre daher auf jeden Fall erforderlich, zumal da bei 225 Schülern 4 Classen einzurichten sein werden. Raum zur Errichtung eines angemessenen Schulgebäudes ist hinreichend vorhanden.

2. Habenhausen. Neuere massives Schulgebäude, aber nicht besonders unterhalten, zu einer Classe von 759 □Fuß bei einer Höhe von 12 Fuß eingerichtet. Für 131 Schüler werden mindestens zwei Classen erforderlich sein, welches durch Ziehen einer Scheerwand durch die Mitte des Schulzimmers ohne große Schwierigkeit wird bewerkstelligt werden können.
3. Rattenthurm. Nicht besichtigtes Miethhaus. Da die Schule von 51 Schülern besucht wird, so dürfte es sich fragen, ob nicht hier ein Schulgebäude zu acquiriren oder zu erbauen sei. Das Schulzimmer soll einstweilen für die Zahl der Schüler genügen. Die Miethe beträgt nur 27 $\mathcal{P}$ für das Schulzimmer und die Wohnung des Lehrers.
4. Buntenthors Steinweg. Das Schulgebäude ist, wenn gleich kein altes Gebäude, doch feucht und niedrig gelegen und nicht besonders gut unterhalten. Es umfaßt nur zwei Classen von resp. 540 und 612 □Fuß und ist somit jedenfalls für 299 Schüler unzulänglich, doch können nöthigenfalls noch ein Paar Classen angebaut werden. Die Lage soll, so ziemlich in der Mitte des Orts, nicht unpassend sein. Höhe der Classen 12 Fuß.
5. Huchtingen. Altes sehr schlechtes Schulgebäude, an dessen Stelle ein neues aufzuführen kaum zu vermeiden sein wird. Die vorhandene eine Classe, welche 45 Fuß lang und 42 Fuß breit sein, also 1890 □Fuß bei einer Höhe von 11 Fuß enthalten soll, wäre groß genug, um daraus zwei Classen zu machen. Die Wohnung des Schullehrers ist höchst erbärmlich.

Niedervieland.

1. Rablinghausen. Vortreffliches neues Schulgebäude, schon jetzt zu drei Classen eingerichtet und sehr leicht zu vier und mehreren Classen einzurichten. Höhe der Classen angeblich 12 Fuß, Zahl der Schüler 216.
2. Seehausen — nicht besichtigt. — Das Schulhaus soll nach der Angabe des Schullehrers höchst erbärmlich sein und zwei Classen von 450 und 240 □Fuß bei einer Höhe von 9 Fuß enthalten, welche für 136 Schüler nicht ausreichen.
3. Strömerdeich. — Miethhaus. — Bei der geringen Zahl von 18 Schülern wird vor der Hand von Acquirirung oder Erbauung eines eigenen Schulgebäudes zu abstrahiren und nur darauf zu sehen sein, daß ein angemessenes Miethlocal ausgemittelt werde. —

Ob das gegenwärtig benutzte angemessen sei, ist noch nicht ermittelt, da eine Besichtigung desselben nicht Statt gefunden hat.

Begefac.

Es sind daselbst drei Schulgebäude vorhanden.

In dem an die Predigerwohnung angebauten Schulgebäude befinden sich vier Classenzimmer, nämlich zwei im untern Geschoße, $41\frac{1}{2}$ Fuß lang, 22 Fuß breit, 14 Fuß hoch, zwei im oberen Geschoße von etwas geringerer Länge aber gleicher Breite und Höhe. Eines dieser Zimmer ist für die dritte oder Elementarclasse, das zweite für die zweite Classe, die beiden andern für die erste Classe bestimmt, welche letztere aus zwei Abtheilungen, die eine für Knaben, die andere für Mädchen besteht.

Hinter dem zweiten Gebäude, der Wohnung des Hauptlehrers der Kirchspielschule, befindet sich die Freischule, aus einer Classe bestehend, 25 Fuß lang, 17 Fuß breit, mithin einen Flächenraum von 425 □Fuß enthaltend, für 80 Schüler und Schülerinnen offenbar zu klein.

In dem dritten Gebäude ist die aus zwei Classen bestehende höhere Knabenschule. Die Classenzimmer sind von angemessener Größe und Höhe, nicht nur für die 48 Schüler, die im vorigen Jahre darin aufgenommen waren, sondern auch für die Zahl von 50 bis 60 Schülern, die der Angabe nach in früheren Jahren darin unterrichtet sind. Die Schulgebäude sind sämmtlich Eigenthum der Gemeinde.

Bremerhaven.

Vor einigen Jahren neuerbautes Schulhaus, drei Classen enthaltend. Zwei der Classenzimmer sind 40 Fuß lang, 22 Fuß breit und $14\frac{1}{2}$ Fuß hoch, das dritte, im

oberen Geschosse, 23 Fuß lang, 22 Fuß breit, 14 Fuß hoch. Da die Zahl der Schüler im vorigen Jahre 337 betragen hat, so würde die Räumlichkeit an sich zwar genügen, allein da durchschnittlich 112 Schüler auf eine Classe kommen, so werden mindestens sechs vielleicht sieben Classen einzurichten sein, welches nach der gegenwärtigen baulichen Einrichtung nicht ohne Schwierigkeit bewerkstelligt werden könnte. Das Schulgebäude kann aber vergrößert und damit zugleich für die Bequemlichkeit des Hauptlehrers gesorgt werden, dessen Wohnung sehr beschränkt ist. Vielleicht wäre es auch zweckmäßig das jetzige Schulgebäude zur künftigen Predigerwohnung einzurichten und ein neues Schulhaus zu erbauen.

Die vorhandene höhere Knabenschule ist eine Privatunternehmung. Soll diese mit in das Schulgebäude aufgenommen werden, so ist jedenfalls eine ansehnliche Erweiterung desselben erforderlich, da für jene Schule zwei Classen hergestellt werden müssen. — Eine besondere Freischule ist nicht vorhanden, da gegenwärtig nur einige zwanzig Schüler auf freien Unterricht Anspruch machen, für welche die Armenverwaltung eintritt. Nichts desto weniger wird für die Zukunft auf eine einzurichtende unentgeltliche Volksschule Bedacht zu nehmen sein.

Anlage b.

zu Unter-Anlage A. der Mittheilung des Senats
vom 21. Januar 1850.

U e b e r s c h l a g

der

Kosten, welche die Erbauung neuer Schulhäuser, sowie die Vergrößerung und Verbesserung mehrerer Schulgebäude im Gebiete etwa veranlassen möchte.

Hastedt	neues Schulhaus	angeschlagen	zu	5000
Osterholz	"	"	"	2000
Rockwinkel	"	"	"	2000
Horn	"	"	"	2000
Delebshausen	"	"	"	800
Niederblockland	"	"	"	800
Arsten	"	"	"	2500
Kattenthurm	"	"	"	800
Huchtingen	"	"	"	1500
Seehausen	"	"	"	1500
Strömerdeich	"	"	"	700
Schwachhausen	Reparatur und veränderte Einrichtung	"	"	100
Gebalbsbrück	"	"	"	100
Habenhausen	"	"	"	200
Oberneuland	Vergrößerung und Reparatur	"	"	1000
Borgfeld	"	"	"	500
Gramke	"	"	"	500
Gröpelingen	"	"	"	1000
Walle	"	"	"	500
Buntenthorsteinweg	"	"	"	1500
Begefsack	"	"	"	1000
Bremerhaven	"	"	"	1500
				27,500

Unter-Anlage B.
zur Mittheilung des Senats
vom 21. Januar 1850.

Bestand

der Volksschulen in Stadt und Gebiet im Jahre 1848, und wie sich dieselben nach den gemachten Vorschlägen künftig gestalten dürften.

Volksschulen für Unbemittelte.

Stadt.

Jetziger Bestand.

Erster District.

		Knaben	Mädchen
Freischule:	Schmalhausen	44	41
Elementarschule:	Igfr. Koch	26	16
		<u>70</u>	<u>57</u>

Zweiter District.

Freischule:	Ostermann	96	—
"	Grabau	—	122
Elementarschule:	Fr. Hilgerloh	23	17
"	Fr. Heyn	16	14
		<u>135</u>	<u>153</u>

Dritter District.

Freischule:	Nobbe	—	150
"	Silkenstädt	130	—
Elementarschule:	M. Ernsting	59	39
"	Igfr. Büßenschütt	25	15
		<u>214</u>	<u>204</u>

Vierter District.

Freischule:	Thieß	90	—
"	Stelling	—	135
Elementarschule:	Igfr. Dhrt	9	11
"	Igfr. Struckmann	14	18
"	H. Koch	32	24
"	Igfr. Peters	21	23
		<u>166</u>	<u>211</u>

Fünfter District.

Freischule:	Dentrich	—	70
"	Peterßen	73	—
Elementarschule:	Igf. Klinge	22	23
"	" Hartje	14	14
"	" Donner	9	9
"	" Claussen	14	15
		<u>132</u>	<u>131</u>

	Knaben	Mädchen.	Knaben	Mädchen.
1. District	70	57		
2. "	135	153	205	210
3. "			214	204
4. "			166	211
5. "			132	131
			717	756
			1473	
			Knaben	Mädchen

Künftige Gestaltung:

1. und 2. District:

1 Knabenschule von 4 Classen

1 Elementarclasse $\frac{1}{4}$ à 52 52

3 Classen à 51 153

205

1 Mädchenschule von 4 Classen:

1 Elementarclasse $\frac{1}{4}$ à 54

3 Classen à 52 156

210

3. District:

1 Knabenschule von 4 Classen:

1 Elementarclasse à 55

3 Classen à 53 159

214

1 Mädchenschule von 4 Classen:

1 Elementarclasse à 51

3 Classen à 51 153

204

4. District:

1 Knabenschule von 4 Classen:

1 Elementarclasse à 40

3 Classen à 42 126

166

1 Mädchenschule von 4 Classen:

1 Elementarclasse à 52

3 Classen à 53 159

211

Fünfter District:

1 Knabenschule von 3 Classen:

1 Elementarclasse à 44

2 Classen à 44 88

132

1 Mädchenschule von 3 Classen:

1 Elementarclasse à 43

2 Classen à 44 88

131

717

756

1473.

Volksschulen,

in denen ein Schulgeld bezahlt wird.

Stadt.

Zehiger Bestand.

Erster District.

	Knaben	Mädchen
Kirchspielschule: H. L. Frauen	173	162
" St. Martini	40	26
" St. Ansgarii	104	66
" St. Petri	103	131
" St. Petri (Nebenschule)	52	33
	21*	

		Knaben	Mädchen
Elementarschule:	Igfr. Koch	3	1
"	Fr. Kronberg	12	2
"	Fr. Mensing	19	13
"	Fr. Meßer	5	14
"	Igfr. Petersen	18	30
"	Igfr. Schröder	8	48
"	Igfr. Trelle	6	28
"	Igfr. Wiffel	8	24
Nebenschule:	J. C. C. Lampe	110	55
"	J. J. Rölker	50	48
"	C. M. Wessels	34	24
		745	705

Zweiter District.

Kirchspielschule:	St. Stephani	79	71
Elementarschule:	Fr. Heyn	17	13
"	Fr. Dunker	13	13
"	Fr. Schmidt	12	26
Nebenschule:	D. Graue	139	137
"	H. W. Tögel	88	99
"	J. Silkenstädt	58	44
		406	403

Dritter District.

Kirchspielschule:	St. Pauli	120	68
Elementarschule:	Igfr. Hartjen	10	7
"	M. Ernsting	82	59
"	Igfr. Büffenschütt	26	14
Elementarschule:	Igfr. Brasch	9	59
"	" Bruns	11	10
"	" Papenhausen	6	20
Nebenschule:	F. H. Vulthaupt	31	135
"	J. J. G. Gans	135	90
"	J. H. F. Rust	78	18
		508	480

Vierter District.

Kirchspielschule:	St. Remberti	205	143
Elementarschule:	Igfr. Struckmann	13	18
"	H. Koch	97	63
"	Igfr. Dhrt.	21	22
"	" Peters	11	12
"	" Bruns	14	14
"	" Lyra	24	32
"	Fr. Rosemeyer	6	10
Nebenschule:	H. Schrader	41	31
		432	345

Fünfter District:

Kirchspielschule:	St. Michaelis	46	57
Elementarschule:	Igfr. Klinge	20	22
"	" Claussen	13	15
"	" Donner	10	9
"	" Hartje	18	17
"	" Martens	12	30
Nebenschule:	G. W. Hüneken	48	44
		167	194

	Knaben.	Mädchen.
1. District	745	705
2. "	406	403
3. "	508	480
4. "	432	345
5. "	167	194
	<u>2258</u>	<u>2127</u>
	4385	

Künftige Gestaltung:

Erster District:		Knaben.	Mädchen.
2 Knabenschulen jede von acht Classen:			
4 Elementarclassen à 48	192		
11 Classen à 46, 1 à 47	553		
	<u>745</u>		
2 Mädchenschulen jede von acht Classen:			
4 Elementarclassen à 44	176		
11 Classen à 44, 1 Classe à 45	529		
	<u>705</u>		
Zweiter District:			
1 Knabenschule von acht Classen:			
2 Elementarclassen à 50	100		
6 Classen à 51	306		
	<u>406</u>		
1 Mädchenschule von 8 Classen:			
2 Elementarclassen à 50	100		
3 Classen à 50, 3 Classen à 51	303		
	<u>403</u>		
Dritter District:			
1 Knabenschule von acht Classen:			
2 Elementarclassen à 62	124		
6 Classen à 64	384		
	<u>508</u>		
1 Mädchenschule von acht Classen:			
2 Elementarclassen à 60	120		
6 Classen à 60	360		
	<u>480</u>		
Vierter District:			
1 Knabenschule von acht Classen:			
2 Elementarclassen à 54	108		
6 Classen à 54	324		
	<u>432</u>		
1 Mädchenschule von acht Classen:			
2 Elementarclassen à 43	86		
5 Classen à 43, 1 à 44	259		
	<u>345</u>		
Fünfter District:			
1 Knabenschule von vier Classen:			
1 Elementarclasse à 41	41		
3 Classen à 42	126		
	<u>167</u>		
1 Mädchenschule zu vier Classen:			
1 Elementarclasse à 50	50		
3 Classen à 48	144		
	<u>194</u>		
	<u>2258</u>	<u>2127</u>	
	4385		

V o l k s s c h u l e n .

Gebiet.	Rechtes Weserufer.
1. Walle. Jetzt: Schule mit 135 Schülern in zwei Classen:	
Künftig: 1. Elementarclasse $\frac{1}{4}$ mit	34 Schülern
2. Classe	50 "
3. "	51 "
	135 Schüler
2. Gröpelingen. Jetzt: Schule mit 170 Schülern incl. einer Elementarclasse von 38 Schülern in einer Classe.	
Künftig: 1. Elementarclasse $\frac{1}{4}$ mit	42 Schülern
2. Classe mit	64 "
3. Classe mit	64 "
	170 Schüler.
3. Dölebshausen. Schule mit 41 Schülern in einer Classe. — Bleibt.	
4. Grambke. Jetzt: Schule mit 152 Schülern in zwei Classen.	
Künftig: 1. Elementarclasse $\frac{1}{4}$ mit	38 Schülern
2. Classe mit	57 "
3. Classe mit	57 "
	152 Schüler.
5. Mittelsbühen. Schule mit 51 Schülern in einer Classe. — Bleibt.	
6. Wasserhorst. Schule mit 42 Schülern in einer Classe. — Bleibt.	
7. Lessumwerbrock. Schule mit 34 Schülern in einer Classe. — Bleibt.	
8. Nieder-Blockland. Schule mit 35 Schülern in einer Classe. — Bleibt.	
9. Hastedt. Jetzt: Schule mit 384 Schülern — incl. einer Elementarschule — in drei Classen.	
Künftig: 2. Elementarclassen $\frac{1}{4}$ à 48 Schüler	96 Schüler
6 Classen à 48 Schüler	288 "
	384 Schüler.
10. Schwachhausen. Schule mit 63 Schülern in einer Classe. — Bleibt.	
11. Horn. Jetzt: Schule mit 150 Schülern in zwei Classen.	
Künftig: 1. Elementarclasse $\frac{1}{4}$ mit	38 Schülern
2. Classe mit	56 "
3. Classe mit	56 "
	150 Schüler.
12. Rehsterdeich. Schule mit 39 Schülern in einer Classe. — Bleibt.	
13. Oberneuland. Jetzt: Schule mit 346 Schülern in drei Classen.	
Künftig: entweder 1 Schule mit	
2. Elementarclassen à 44	88 Schüler
6 Classen à 43	258 "
	346 Schüler,
oder 2 Schulen, eine mit 106 Schülern, die andere mit 240 Schülern.	
Die Schule von 106 Schülern:	
1. Elementarclasse	50 Schüler
2. Classe	56 "
	106 Schüler.
Die Schule von 240 Schülern:	
1. Elementarclasse $\frac{1}{4}$	60 Schüler
3. Classen à 60	180 "
	240 Schüler.
14. Osterholz. Jetzt: Schule mit 156 Schülern in einer Classe.	
Künftig: 1. Elementarclasse $\frac{1}{4}$ mit	40 Schülern
2. und 3. Classe à 58	116 "
	156 Schüler.

15. Sebaldsbrück. Schule mit 61 Schülern in einer Classe. — Bleibt.
 16. Borgfeld. Jetzt: Schule mit 93 Schülern in einer Classe.
 Künftig: 1 Elementarclasse mit 30 Schülern
 2. Classe mit 63 "
 93 Schüler.

17. Timmersloh. Schule mit 41 Schülern in einer Classe. — Bleibt.

Linkes Weserufer.

1. Buntenthorssteinweg. Jetzt: Schule mit 299 Schülern in zwei Classen.
 Künftig: 2 Elementarclassen mit 75 Schülern
 4 Classen à 56 224 "
 299 Schüler.

2. Rattenthurm. Schule mit 51 Schülern in einer Classe. — Bleibt.

3. Arsten. Jetzt: Schule mit 225 Schülern in zwei Classen.
 Künftig: 1 Elementarclasse mit 57 Schülern
 2., 3. und 4. Classe à 56 168 "
 225 Schüler.

4. Habenhausen. Jetzt: Schule mit 131 Schülern in einer Classe.
 Künftig: 1 Elementarclasse mit 33 Schülern
 2. und 3. Classe à 49. 98 "
 131 Schüler.

5. Huchtingen. Jetzt: Schule mit 102 Schülern in einer Classe.
 Künftig: 1 Elementarclasse $\frac{1}{3}$ 34 Schüler
 2. Classe 68 "
 102 Schüler.

6. Rablinghausen. Jetzt: Schule mit 216 Schülern in 3 Classen.
 Künftig: 1 Elementarclasse $\frac{1}{4}$ 54 Schüler
 2., 3. und 4. Classe à 54 162 "
 216 Schüler.

7. Seehausen. Jetzt: Schule mit 136 Schülern in zwei Classen.
 Künftig: 1 Elementarclasse mit 36 Schülern
 2 Classen à 50 100 "
 136 Schüler.

8. Ströbmerdeich. Schule mit 18 Schülern in einer Classe. — Bleibt.

W e g e s a d.

- Jetzt: Freischule mit 80 Schülern in einer Classe.
 Kirchspielschule mit 388 Schülern in vier Classen.
 Künftig: Freischule: 1. Elementarclasse mit 30 Schülern
 2. Classe mit 50 "
 80 Schüler.

Kirchspielschule: Knabenschule von 200 Schülern.

- 1 Elementarclasse 50 Schüler
 3 Classen à 50. 150 "
 200 Schüler.

Mädchenschule von 188 Schülerinnen.

- 1 Elementarclasse 47 Schülerinnen
 3 Classen à 47. 141 "
 188 Schülerinnen.

Bremerhaven.

- Jetzt: Kirchspielschule mit 337 Schülern in drei Classen und
 Elementarschule " 82 "
 419 Schüler.

Künftig: Knabenschule von 217 Schülern.

1 Elementarclasse mit	55 Schülern
3 Classen à 54	162 „
	217 Schüler.

Mädchenschule von 202 Schülerinnen.

1 Elementarclasse mit	52 Schülerinnen
3 Classen à 50	150 „
	202 Schülerinnen.

Bemerkung. Für die Elementarclassen ist theils $\frac{1}{4}$, theils $\frac{1}{3}$ der Schüler gerechnet. — Da die Schulpflichtigkeit sich vom 6. bis 14. Jahre erstreckt, so würden die zwei Jahre vom 6. bis 8. Jahre füglich dem ersten Elementar-Unterrichte zugewiesen werden können, und wäre alsdann nur $\frac{1}{4}$ der Schüler für die Elementarclassen in Anschlag zu bringen. — Allein der Elementar-Unterricht läßt sich nicht so genau nach dem Alter abstimmen, und so wird man unter Umständen auch den Elementarclassen $\frac{1}{2}$ der Schülerzahl und wohl noch mehr zutheilen können, zumal dann, wenn es sich darum handelt, ob wegen einer geringen Anzahl von Schülern, die in den Elementarclassen allenfalls noch unterzubringen sein würden, noch eine Classe mehr einzurichten wäre.

Unter-Anlage C.
zur Mittheilung des Senats
vom 18. Januar 1850.

Ueber das Seminar.

Wenn die in Vorschlag gebrachte Organisation der Volksschulen ins Leben tritt, so berechnet sich die Zahl der anzustellenden Lehrer in diesen Volksschulen wie folgt:

Stadt: Unentgeltliche Volksschulen	30 Lehrer
Volksschulen mit Schulgeld	88 „
	118 Lehrer
Gebiet	83 „
	Summa 201 Lehrer

Nach der gewöhnlichen Sterblichkeitsberechnung nimmt man an, daß auf ein Jahrhundert drei lebende Generationen kommen. Man schlägt also die durchschnittliche Lebensdauer auf $33\frac{1}{3}$ Jahr an, woraus folgt, daß von 100 Personen jährlich drei versterben. Bei dieser Berechnung sind jung und alt in Anschlag gebracht. Bekanntlich sterben aber in den ersten Lebensaltern bei weitem die meisten, und es ist daher nicht anzunehmen, daß die erst in einem späteren Lebensalter angestellten Lehrer einer noch größeren Sterblichkeit unterliegen sollten. Im Gegentheil würde man mit Grund voraussetzen dürfen, daß bei ihnen die Sterblichkeit bedeutend geringer und vielleicht kaum auf 2 pCt. anzuschlagen sei. Aber gesetzt auch man müßte 3 pCt. annehmen, so würden von den oben angeführten 201 Lehrern jährlich etwa sechs abgehen und durch, in einem Seminar gehörig vorbereitete, Lehrer zu ersetzen sein.

Der Cursus im Seminar wird zu drei Jahren angenommen, es wären daher, um genau die Zahl von sechs ausgebildeten Seminaristen jährlich zu erhalten, 18 Schüler in dasselbe aufzunehmen. Allein da durch Zufälligkeiten, z. B. Wahl eines anderweitigen Lebensberufs, Todesfälle u. s. w. ein Abgang eintreten kann, und es auch nothwendig sein wird, Gelegenheit zu erhalten, eine Auswahl unter den Seminaristen,

die ihren Cursus beendigt haben, zu treffen, unter denen vielleicht einige den gehegten Erwartungen nicht entsprechen, so mag man für das Jahr noch zwei hinzufügen, eine Zahl die gewiß vollkommen ausreicht, und hätte man somit 24 Schüler in das Seminar aufzunehmen. Diese, wie vorgeschlagen ist, in drei Classen vertheilt, ergäbe für jede Classe nur acht Schüler. Die Kosten eines für drei Classen eingerichteten vollständigen Seminars sind zu 5900 fl jährlich angeschlagen, zu welchem noch, da ein eigenes Seminar-Gebäude zu errichten wäre, die Zinsen des dazu verwendeten Capitals von p. m. 7500 fl mit etwa 300 fl hinzuzurechnen sein dürften, so daß sich die jährlichen Kosten auf 6200 fl berechnen lassen. Hiernach käme ein jeder der 24 Schüler des Seminars dem Staate auf 258 $\frac{1}{3}$ fl jährlich zu stehen, eine Summe, die so unverhältnißmäßig hoch ist, daß man wohl von Einrichtung eines solchen Seminars wird absehen müssen.

Gleichwohl ist es ein dringendes Bedürfnis, für die Bildung angehender Lehrer in den Volksschulen Sorge zu tragen, welche in der Anstalt, die jetzt den Namen des Seminars führt, nicht zu erreichen ist. — Könnte man sich nun mit den andern Hansestädten oder einem benachbarten Staate über die Organisation eines gemeinschaftlichen Seminars vereinigen, so wäre das freilich vorzuziehen; aber eine solche Vereinigung wird schwer zu erreichen sein und jedenfalls auch einen nicht unbedeutenden Kostenaufwand erfordern, abgesehen davon, daß Jahre darüber hingehen könnten, ehe eine Vereinbarung zu Stande käme.

Ein anderer Ausweg wäre der, daß man die hiesigen Seminaristen gegen eine zu zahlende angemessene Vergütung in einem benachbarten Seminar unterbrächte. Allein auch dagegen erheben sich begründete Bedenken. Einmal kommt in Betracht, daß uns jede Einwirkung auf das benachbarte Seminar, dem wir unsere Zöglinge anvertrauen, entzogen ist, und wir von der Beaufsichtigung derselben ganz ausgeschlossen sind. Wir können daher nicht mit einiger Sicherheit darauf rechnen, daß unsere Zöglinge in der fremden Anstalt zu tauglichen Lehrern für unsere Volksschulen ausgebildet werden. Dann ist es aber noch sehr die Frage, ob uns eine solche Einrichtung am Ende nicht wenigstens eben so hoch und vielleicht noch höher zu stehen käme, als wenn wir hier ein Seminar nach einem beschränkten Maßstabe errichteten. Müßten wir auch der fremden Anstalt für den Unterricht eines jeden unserer Seminaristen nur 50 fl jährlich bezahlen, so ist nicht zu übersehen, daß wir wahrscheinlich auch genöthigt sein würden für jeden ein Kostgeld von pl. m. 100 fl zu vergüten; denn, wenngleich die Eltern oder Angehörigen unserer Seminaristen wohl im Stande sein mögen, ihren Kindern oder Pflänzlingen den nöthigen Unterhalt im eignen Haushalt zu verabreichen, so werden doch die wenigsten in der Lage sich befinden, ihnen denselben im Auslande zu gewähren. Auf diese Weise könnten unsere 24 Seminaristen an 3600 fl jährlich zu stehen kommen, eine Summe, für welche wir hier ein Seminar im kleineren Maßstabe werden unterhalten können. Die Kosten eines solchen Seminars — wie es in dem Vorschlage projectirt ist — würden etwa folgendergestalt zu berechnen sein:

Gehalt des Directors incl. Miethentschädigung	fl 1200
Gehalt eines ordentlichen Lehrers	" 800
Hilfsunterricht etwa	" 500
Miethe des Locals incl. Heizung	" 150
Apparat und Bibliothek	" 200
	fl 2850

Ob übrigens ein fremdes Seminar sich dazu verstehen wird, unsere Zöglinge unter nicht zu lästigen Bedingungen aufzunehmen, mag wenigstens in Zweifel gezogen werden. Aber gelänge es auch eine Vereinbarung zu treffen, zufolge welcher eine benachbarte Regierung sich bereit finden ließe, unsere Seminaristen in ihr Seminar unter solchen Bedingungen aufzunehmen, daß die Kosten des Unterrichts, der Wohnung und Beköstigung derselben sich erheblich geringer herausstellten, wie sie oben in Anschlag gebracht sind, und wollte man selbst die angegebene Zahl der Seminaristen, weil man etwa mit weniger ausreichen zu können glaubte, ermäßigen; so ist doch jedenfalls einleuchtend, daß die Differenz der Kosten, welche die Unterhaltung eines eigenen Seminars erfordert, und derjenigen Kosten, welche uns die Unterhaltung unserer Seminaristen in einem fremden Seminar veranlassen werden, nicht so erheblich sein kann, um auf die großen Vortheile, welche mit einem eigenen Seminare verbunden sind, zu verzichten.

